

Ob M



# Jahresbericht

über das

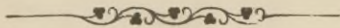
## Königliche Gymnasium

zu

Braunsberg.

~~~~~  
Ostern 1885.  
~~~~~

- Inhalt: 1. Abhandlung des Gymnasiallehrers Dr. Dombrowski;  
2. Schulnachrichten. Von dem Direktor H. Gruchot.



Braunsberg.

Druck der Heyneschen Buchdruckerei (H. Siltmann).

1885. Progr. Nr. 3.



ESIAZNA MIEJSKA  
IM. KOPERNIKA  
W TORUNIU

~~Stadtbibliothek  
Ebern~~

AB 1471

# Studien

zur

## Geschichte der Landaufteilung bei der Kolonisation des Ermlands im XIII. Jahrhundert

von

Dr. Dombrowski.

- 
- I. Begrenzung des Bischofsdrittels in der Diözese Ermland.
  - II. Bischof und Kapitel als Landesherren.

Druckfehler:

Seite 7a Zeile 18 von oben lies statt indirecte — directe.  
Seite 17b Zeile 16 von oben lies statt 1280 — 1289.

# I.

Der deutsche Ritterorden drang rasch in Preußen vor. Nach zehnjährigem Kampfe, i. J. 1241, hatte der Orden schon Kulmerland, Pomesanien, Ermland, Ratangen, Pogesanien, also alles Land bis zum untern Pregel und bis zur Alle in seiner Hand, und selbst Barten, bis zum Mauersee reichend, schien ziemlich gesichert. Ein großes Gebiet war erobert, das man noch bedeutend zu erweitern hoffen durfte. Die preußischen Lande schienen deshalb für die Ausdehnung eines Bistums zu groß; am 28. Juli 1243 <sup>1)</sup> teilt sie der päpstliche Legat Wilhelm von Modena, der schon seit längerer Zeit in den baltischen Ländern thätig war, in 4 Bistümer.

Das kulmische umfaßte das Kulmerland, das pomesanische die gleichnamige Landschaft; von der ermländischen heißt es in der darüber ausgestellten Urkunde: *Tertiam limitavimus sicut claudit recens mare ab occidente et flumen quod dicitur Pregora sive Lipza ab aquilone et Stagnum Drusnie (Drausenjee) a Meridie ascendendo per Passalucense flumen (Weeske) contra Orientem usque ad terminos Letuitorum*; — und das samländische sollte liegen zwischen Pregel und Memelfluß. Wie man sieht, sind die Begrenzungsmittel bis auf die unsichern termini Lituanorum Gewässer, die als solche wohl geeignet dazu erscheinen würden; aber sie geben keine vollständige Umgrenzung, sondern nur allgemeine Umrisse; denn man setzte wohl voraus,

daß die thatsächliche Teilung genauere Bestimmungen herbeiführen werde. Ob der Legat selbst sie vorgenommen hat, ist fraglich. <sup>2)</sup> Für Ermland wenigstens wurde dieselbe zunächst verhindert durch den Aufstand der Preußen von 1242—9. Wann und wie die genauere Umgrenzung erfolgt ist, ist nicht zu sagen; jedesfalls gab es in den folgenden Jahrhunderten so manchen Streit um die ermländischen Bistumsgrenzen. Schließlich erscheinen diese in folgender Weise vollständig:

An Stelle des Elbingflusses, der als Ausfluß des Drausenjees die natürliche Grenze gebildet hätte, ist die Westgrenze des Gebiets der zu Ermland gehörenden Stadt Elbing die des Bistums. Dann zieht sich die Grenze über den Drausenjee, an der Weeske bis zur Quelle aufwärts; an unbedeutenderen Wasseradern entlang über den Marien- und Marungsee zur Passarge; diese aufwärts bis zur Quelle, über den Plaugigsee zum Dorfe Kurten, dem Omuleff-See und -Fluß. Da wo die Wasserlinien fehlen, sind möglichst grade Verbindungslinien gezogen. Andererseits den Pregel und die Angerapp aufwärts bis zum Mauersee, und von dessen Nordende in grader Linie nach Osten. Als Südostseite ist ungefähr die heutige Provinzialgrenze anzusehen; im Nordwesten liegt das Haff. <sup>3)</sup> — Also auch jetzt sind die Gewässer das hauptsächlichste Begrenzungsmittel. <sup>4)</sup> Demnächst sind gerade Linien zu Hilfe genommen.

<sup>1)</sup> In CDW. I nr. 5 ist das Datum (4. Juli falsch; denn quarto die stantis (= exeuntis) Julii ist der 4. Tag vom Ende, d. i. der 28. Somit ist auch im Preussischen Urkundenbuch von Philippi und Wölky in der nr. 143 für den 29. der 28. zu setzen; nun ist nr. 143 vom 28., 142 vom 29., 144 vom 30. Juli. Siehe über die consuetudo Bononiensis Grotefend, Historische Chronologie S. 34 f.

<sup>2)</sup> Lohmeyer, Gesch. von Ost- und Westpreußen S. 85 gegen Voigt, Gesch. Preußens in 9 Bde. II S. 451, 469.

<sup>3)</sup> Saage, Die Grenzen des ermländischen Bistumsprengels seit dem XIII. Jahrhundert. EZ. I S. 40 ff. Bender, Die altpreussischen Landschaften innerhalb der ermländischen Diözese EZ. II 359 ff.

<sup>4)</sup> CDW., I nr. 5 *predicta omnia flumina communia sint diocesibus que ipsis fluminibus terminantur.*

Bei Elbing ist von der natürlichen Begrenzung abgewichen; „dem man trug bei der Einrichtung der Pfarreien gern dem Territorial-Besitz Rechnung, wovon mehrere Beispiele vorhanden sind.“<sup>1)</sup> So fällt auch im Südosten die Bistums- mit der Landesgrenze zusammen. Schließlich, wenn man die gesamte Einteilung Preußens in die 4 Diözesen überfieht, so scheint die Rücksicht auf die alten preußischen Landschaften nicht außer acht gelassen zu sein; wie das bei der kulmischen und pomesanischen der Fall war, so nicht minder bei der ermländischen. Von dem Elbing bis zum Pregel dehnte sich das altpreußische Ermland aus; dahinter lagen Pogesanien und Natangen, die bis zur Aller reichten, dahinter Barten und noch weiter, was man anfangs nicht in Rechnung bringen konnte, Galinden in den Grenzen des Bistums. Nur reichte Madrauen mit einem Teil an dem Pregel und der Angerapp in die Diözese. Für jetzt waren nur erobert Ermland, Pogesanien, Natangen und Barten. Aber auch so noch war diese Diözese doppelt so groß als jede der beiden ersten; sie war und blieb die größte der preußischen Diözesen.

## 2.

Jene Urkunde v. J. 1243 enthielt aber noch eine zweite wichtige Bestimmung: die Bischöfe sollten nicht nur als solche in der ganzen Diözese fungieren, sie sollten auch für einen Teil derselben Landesherrn mit eben den Rechten, die der Orden in dem übrigen Gebiete habe, werden. Schon der preußische Bischof Christian hatte Ländereien in Preußen gewonnen und unterhandelte deshalb schon in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts über eine Teilung der Eroberungen zwischen Orden und Bischof. In Livland hatte der Schwertbrüder-Orden  $\frac{2}{3}$  des Landes an den Bischof abgeben müssen. Aber hier soll dem Bischof, quia fratres (die Ordensritter) totum pondus expensarum et preliorum sustinent, et quia multis oportet eos infeudare terras

1) Saage, a. a. O. S. 65.

integere et cum omni jurisdictione et iure, nur  $\frac{1}{3}$  zu teil werden. Zunächst verhinderte der genannte Aufstand auch diese Teilung. Erst am 7. Februar 1249 erklären (mit den Pomesaniern) die Ermländer und Natanger ihre Unterwerfung,<sup>2)</sup> wengleich gegen die mehr landeinwärts Gesessenen der Kampf noch weiter fortbestand.<sup>3)</sup> Dann beeilte man sich nach jenem Friedensschlusse, der Diözese ihren Bischof zu geben und am 28. August 1250 hatte der Orden trotz des ihm gebotenen Widerstandes es durchgesetzt, daß der Ordensbruder Anselm zum Bischof ernannt wurde.<sup>4)</sup> Wenn nun auch dem Bischof die Sorge für die kirchlichen Interessen der ganzen Diözese zustand, so mußte doch der Landesherr erst durch die Ordnung der sozialen und politischen Verhältnisse die Grundlage für dieselben geben. Es mußte der Bischof wissen, welches das ihm zufallende Drittel sei, damit er diesem Lande seine besondere Fürsorge zuwenden könne. Diese Teilung war zunächst das Wichtigste, und somit finden wir diese auch von ihm als erste beglaubigte Handlung in seiner Diözese.<sup>5)</sup>

Der päpstliche Legat hatte in der genannten Urkunde v. J. 1243 zugleich drei Wege für die Teilung angegeben: 1) freies Uebereinkommen des Bischofs mit dem Orden, 2) Uebertragung des Teilungs-Geschäftes gemeinschaftliche Freunde, oder 3) es sollten die Ritter, da ihnen das Land bekannter sei, die Diözese in drei Teile zerlegen, wovon dann der Bischof einen durch freie Wahl oder schließlich durch das Loos auswählt. Nachdem, abgesehen von der kulmer Diözese, wo außergewöhnliche Verhältnisse vorlagen, im März 1250 für Pomesanien die Teilung vor sich gegangen war,<sup>6)</sup> fand diese für Ermland am 27. April 1251 zu Elbing statt. Von der samländischen Diözese wissen wir, daß sie

2) CDW. I 19.

3) Lohmeyer, S. 83.

4) Eichhorn, Gesch. der ermländischen Bischofswahlen. S. 97 ff. Scriptores rerum Warm. I S. 2 Num. 1)

5) CDW. I nr. 26.

6) Fr. US. I nr. 233.

innerhalb 3 Wochen geteilt werden und der Bischof dann binnen eines Monats sich entscheiden sollte. Ähnliche Zeiträume sind vielleicht jenem 27. April auch vorausgegangen. In Pomejanien und Samland teilte der Orden das Bistum in drei Teile, von denen sich die Bischöfe ihr Drittel auswählten.<sup>1)</sup> Im Ermiland ging die Teilung anders vor sich. Auf dem Wege der freien Vereinbarung, der hier um so näher lag, als Anselm auch ein Deutschordensbruder war, nahm der Bischof nach reiflicher Ueberlegung mit Männern, die die Diözese kannten und einen vernünftigen Rat zu geben wußten<sup>2)</sup>, als Drittel einen Teil der Diözese an, welchen der Orden bestimmt hatte,<sup>3)</sup> ohne die beiden andern Drittel begrenzt und zur Wahl gestellt zu haben.<sup>4)</sup> Die ermländische Diözese hatte, wie sie wenigstens später erschien, eine Ausdehnung von ungefähr 370 □ Meilen. Davon umfaßten die bereits eroberten Landschaften 180 — 190 □ Meilen. Da aber der jüdische Teil hiervon noch bis zum J. 1253 im Aufstande verharrte, so verzichtete der Bischof für jetzt auf die Aufteilung eines (nach der tatsächlichen Teilung des größern) Teiles von Gr. Barten, des anliegenden Teiles des friischen Haffes und der friischen Nehrung, weil die Teilung der beiden letzteren größere Weitläufigkeiten verursacht hätten.<sup>5)</sup>

Das Bischofsdrittel sollte nun folgende Umgrenzung haben: Ex una parte (Passarie) terminatur ad Runam extendente terminos suos ascendendo usque ad initium Rune.  $\frac{1}{4}$  Meile östlich von der Passargemündung fällt der Rune-Bach oder Graben ins Haff. Diesen aufwärts führt die Grenze bis zu seiner Quelle.

Inde ad nemus quod dividit Natangiam et

1) Pr. UB. n. 233. 301. Voigt CDP. I n. 114—6.

2) Matura et sano usu consilio eorum, quibus diocesis nostra nota est.

3) Fratres, quorum est dividere, divisionem fecerunt.

4) S. Saage, a. a. D. S. 51.

5) Pro tempore divisionem fecerunt dumtaxat illius partis, que fuit subjugata, preter quam partem majoris Barthe et mare recens et Neriam, que dividunt in tempore oportuno.

Plut. Ita quod nemus idem per medium Diocesi nostre cedat. Die Lage dieses Distrikts Plut ist durch die Lage des Dorfes Plauten gekennzeichnet.<sup>6)</sup> Das Land Plut muß ein Teil der Landschaft Ermiland sein: so daß der Wald auf der Grenze von Ermiland und Natangen gelegen ist. Durch den Lauf der Rune ist die Grenze für  $1\frac{1}{2}$  Meilen genau bestimmt; aber von der Quelle dieses Bachs bis in die Gegend von Plauten ist 4 Meilen weit kein Anhalt gegeben. Sollte die Grenze die beiden Punkte gradlinig verbinden, dann könnte eine Angabe darüber zur Not fehlen. In jedem andern Fall — und der traf doch wohl in Ansehung der Braunsberger Kreisgrenze hier zu — würde eine solche Grenzangabe durchaus nicht genügen. Wenn nun weiter gesagt wird, die Grenze soll mitten durch den Wald gehen, so ist diese Ungenauigkeit gegenüber der früheren nicht erwähnenswert, zumal wenn man bedenkt, daß in jener Zeit die Wälder einen sehr geringen Wert hatten.<sup>7)</sup> Uebrigens kann der Wald ziemlich lang, vielleicht von Beythunen (Warne) bis Paulen (Watsch), nicht aber breit gewesen sein, wenn man die geringe Entfernung Plautens von der jetzigen Kreisgrenze in Betracht zieht.

Es heißt weiter: Item ulterius ad Alnam, ita ut villa, que dicitur Kat, distet ab eodem disterninio, per dimidium miliare. Der nächste feste Grenzpunkt ist also an der Alle gelegen, eine halbe Meile von dem Dorfe Katzen,<sup>8)</sup> ob oberhalb oder unterhalb von diesem Orte ist nicht gesagt. Ebenjowenig ist der Weg vom Plauter Walde bis hierher, 4 Meilen weit, angegeben. Wenn nun unweit Katzen Natangen und Pomejanien an der Alle sich berührten, so liegt es nahe anzunehmen, daß die Grenze des Bischofsanteils vom Plauter Walde auf der Grenze Natangens und Pomejanens hinlief.<sup>9)</sup>

6) Saage, a. a. D. S. 48.

7) Siehe unten (Schlußwort).

8) Saage, a. a. D. S. 49.

9) Ueber die Begrenzung der Landschaften s. Töppen, Atlas zur Geographie von Preußen Taf. 1; Bender, a. a. D. S. 381—6.

Bei Ragen würden dann Natangen, Pogesanien und Barten zusammengestoßen sein.

Die Urkunde fährt fort: Inde ad nemus, quod majorem Bartam dividit et minorem. Ein Wald trennt bei Plauten Ermland von Natangen, und ein Wald sondert Kl. Barten von Gr. Barten: der Wald ist also als ein geeignetes Begrenzungsmittel angesehen worden. In welcher Richtung von Ragen liegt nun dieser Wald? Möglich war nur die Richtung nach Süden oder Südosten. Denn Kl. Barten lag westlich von Gr. Barten<sup>1)</sup> und das fast südlich von Ragen gelegene Dorf Bleichenbarth, welches ja von Plica Barta = Kl. Barten den Namen hat, muß somit auch noch westlich von jenem Walde liegen: also bei Bischoffstein dürfen wir den Wald suchen. Wenn nun auch in jener Zeit jeder Kundige die Ausdehnung von Gr. und Kl. Barten und jenen Wald kannte, so war damit, da der Wald, wie es scheint, eine ansehnliche Ausdehnung hatte, wiederum eine genauere Angabe nicht gegeben. Dies ist die Begrenzung auf der rechten Seite der Passarge. —

Auf der andern Seite hatte der Orden die eine Meile westlich von der Passarge nach Norden sich hinziehende Baude als Grenze bestimmt. Baudam pro termino posuerunt, in spatio unius et dimidii miliaris. Es fragt sich nun, wie diese 1½ Meilen an dem Flusse zu messen sind. Daß man kleinere Windungen bei solchen Vermessungen nicht in Anrechnung brachte, sieht man an der Feldmark von Rautenberg,<sup>2)</sup> wo das Land eine Länge von ½ Meile erhielt und die Nord- und Südgrenze trotz der Windungen des Baudeflusses diese Entfernung haben. Auch bei der Feldmark von Kalkstein an der Passarge maß man in ähnlicher Weise.<sup>3)</sup> Selbst auf die größeren

Windungen scheint man keine Rücksicht genommen zu haben, sondern wollte nur die Richtung, in welcher zu messen war, nur die Breite des Landes angeben, so daß die genannten Worte dem Sinne nach gleich sind dem „a recenti mari hab per ascensum aquae Baudae“ in der Urkunde nr. 78. Darauf scheint auch das in spatio unserer Teilungsurkunde hinzudeuten. Von dem angegebenen Grenzpunkt der Baude wendet sich die Grenze zur Passarge, also in ungefähr östlicher Richtung.

Unde ulterius terminantes usque ad vadum Serie processerunt, qui Cucke ab indigenis nominatur. Wo diese Furt gelegen ist, war den Zeitgenossen jedenfalls bekannt. In jener Zeit, wo Brücken selten waren, waren die Furten durch die größeren Flüsse von viel höherer Bedeutung als heute. Auch bei dem obengenannten Ragen befindet sich eine Furt.<sup>4)</sup> Mit der Angabe dieser Furt war also ein ganz bestimmtes Grenzmal gegeben. Da eine Angabe über die Verbindung der beiden genannten Punkte nicht vorhanden ist, so dachte man sie sich wiederum möglichst gradlinig.

Die weitere Westgrenze bildete die Passarge. Deinde per ipsam Seriam ascendendo usque ad stagnum unde principium suum habet. Auf eine weite Strecke hin ist hier also die sicherste Grenze gegeben. Wie wenig man aber noch mit dem Oberlande bekannt war, zeigt diese Angabe vom Ursprung der Passarge. Denn mit jenem stagnum ist offenbar der Plautziger See gemeint; die Passarge aber entspringt auf einer Anhöhe westlich davon.

Es fehlt noch die südliche Verbindungslinie zwischen der Ost- und Westseite. Ad ultimum usque ad predictum nemus quod majori Barte interjacet et minori. Auch hier ist über einen Weg von fast 10 Meilen keine weitere Bestimmung gegeben; geradlinig würde sie über die Städte Bischoffstein, Seeburg und Allenstein hingehen.

Dies so umschriebene bischöfliche Gebiet umfaßte

<sup>1)</sup> S. Kolberg, Heerzug der Littauer gegen Ermland i. J. 1311 und die Heiligelinde *EB.* V S. 142 ff. Saage, a. a. D. S. 49.

<sup>2)</sup> CDW. I nr. 98.

<sup>3)</sup> CDW. I nr. 70.

<sup>4)</sup> Saage, a. a. D. S. 49. Anm. 2.



ca. 50 von den obigen 180—190 □ Meilen. Der Bischof erklärte in der vorliegenden Urkunde diesen Teil für vollkommen genügend nach seiner Größe, wie nach seinem gegenwärtigen und zukünftigen Wert. *Hanc sic circumnotatam partem, pro sufficienti elegimus, respectu aliarum duarum partium, que in divisionem predictam cadunt, cum quantitatem debitam bene et plene contineat, et valorem presentem pariter et futurum.*

Trotz dieser Erklärung will der Orden noch ein Übriges thun. *Ut autem caveatur omnis cavillationis super in sufficientia partis nostre in posterum, circumventionisque suspitio, fratres voluntarie adjecerunt parti nostre, quam prediximus, quandam partem que situm habet inter Baudam inferius et rivum Narusse, et ab eodem rivo sursum ad miliare.<sup>1)</sup> Et inde indirecte reditus fit ad Baudam, in loco ubi est terminus unius et dimidii miliaris ejusdem.* Somit fügen sie, um jeden verdächtigen Vorwurf einer ungenügenden Teilung für die Zukunft vorzubeugen, noch einen wichtigen, weil in der Nähe des Haffes und nach Westen gelegenes Stück, hinzu. Wenn man bei der Narz (d. i. die Narusse) bis zu einer Meile aufwärts steigen sollte, bei der Baude  $1\frac{1}{2}$ , so nahm man offenbar Rücksicht darauf, daß das Haffufer sich von Südwest nach Nordost hinzog; man nahm an, daß die Baude-Mündung eine halbe Meile weiter nach Norden liege als die der Narz, was auch beinahe der Wirklichkeit entspricht. Also sollte die eine Meile an der Narz ebenso weit nach Süden reichen als die  $1\frac{1}{2}$  Meilen an der Baude und die Südgrenze sich ziemlich genau von Westen nach Osten hinziehen, und in der Verlängerung dieser westöstlichen Linie lag dann die oben genannte Furt. Darnach scheint es ganz unwahrscheinlich, daß man an bestimmte Örtlichkeiten an den Flüssen dachte und mit Rücksicht auf diese die Entfernung vom Haff angab. Fragen wir uns nun,

<sup>1)</sup> Saage, a. a. O. S. 48 giebt falsch  $\frac{1}{2}$  Meile an.

wo wir diese Punkte an der Narz und Baude anzunehmen haben, so müssen wir wissen, daß die kulmische Meile ungefähr  $\frac{1}{16}$  unserer heutigen deutschen Meile war.<sup>2)</sup> Messen wir an der Narz aufwärts, so kommen wir bis zur Nordseite der Feldmark von Bierzighuben, an der Baude aufwärts bis zur Försterei Niederwald. Weiterhin würde dann Gr. Kautenberg, Bahnhof Tiedmannsdorf ungefähr auf der Grenze gelegen haben. Ueber die Stelle der Furt sprechen wir weiter unten. —

Ueberblicken wir jetzt die ganze Gestalt des Landes, so war es im Süden fast 10 Meilen, im Norden nur etwa  $1\frac{1}{2}$  Meilen breit. Denn der Orden war bei der Austeilung des in der Nähe des Haffes gelegenen, als des wertvolleren Landes, zurückhaltend, während das Land im allgemeinen mit der Entfernung von der Küste an Wert abnahm. Bei Plaßwisch war das bischöfliche Gebiet nur noch die  $1\frac{1}{2}$  Meilen breit. Von dieser Gegend an (von Borchertsdorf bis Tromp) wendet sich die Passarge aus ihrer nordnordwestlichen Richtung in die nördliche. Folgte man also auch über diese Biegung hinaus der Passarge, so würde das bischöfliche Gebiet absonderlich schmal geworden sein. Somit erklärt es sich, daß man bei dieser Biegung die Passarge verließ. So nun aber durchzieht die Passarge fast wie eine Diagonale das bischöfliche Unterland. Soweit die Passarge Grenzgewässer war, sollte sie dem Orden und dem Bistum gemeinschaftlich dienen. *Aque que sunt in Disternio partibus sint communes.* Der Fluß war aber nicht bloß für den Fischfang, sondern für jene Zeit, wo man von der Küste ins Hinterland vordrang, als Verkehrslinie besonders wichtig. Als eine solche konnte man die Passarge, den größten Fluß nach der Weichsel und dem Pregel, wohl bezeichnen, und in der That ist die Kolonisation des bischöflichen Anteils an der Passarge aufwärts vor sich gegangen. Der Unterlauf und die Mündung dieses größern Flusses war natürlich erst

<sup>2)</sup> Siehe unten (Schlußwort).

recht wichtig für den Fischfang, Handel, auch für Kriegsverhältnisse. Reichte auch das Gebiet östlich von der Passarge nur bis an die Rune,  $\frac{1}{4}$  Meile weit, so erfüllte dies schmale Stück Land den Zweck, den Bischof im ungestörten Besitz der Passarge sein zu lassen; es reichte das Ordensland nicht bis an den Fluß.<sup>1)</sup> Dies schien dem Bischof, wie es in Wirklichkeit war, der größte Vorteil, weshalb er auch im Anfang der Umgrenzungsangaben hervorhebt: *Partem nostram, quam elegimus, distinxerunt. Quod in se habet Passariam.*

## 3.

Das Land, das dem Bischof zufallen sollte, war damit zwar nicht genau begrenzt, doch ungefähr angewiesen. Fürs erste genügte das, aber nicht für immer; die Teilung war vor sich gegangen, es fehlte noch die Begrenzung; an Stelle der allgemeinen Umrisse sollten bestimmte Grenzen treten und außerdem die noch aufzuteilenden Stücke geteilt werden. 3 Jahre 8 Monate nach der ersten Verschreibung erfolgt die zweite. Am 22. December befand sich der Landmeister mit den 3 Bischöfen in Graudenz, wo die Territorialverhältnisse des pomerschanischen Bischofsanteils geordnet wurden.<sup>2)</sup> Am 27. Dezember setzten zu Kulm Anselm und der Landmeister die Grenzen Ermlands fest:<sup>3)</sup> *Ne de terminis possit in posterum dubietas exoriri ideo terminos propriis nominibus et circumscriptionibus duximus subscribendos.* Durch diese vielsagende Einleitung wird unsere Erwartung für die neuen Bestimmungen ziemlich hoch gestellt. Sehen wir nach, ob wir befriedigt werden!

Die Begrenzung lautet: *Incipientes siquidem a recenti mari ubi influit Runa ascendendo usque ad nemus abietum, quod ad nos pertinet.*

1) Großes mit Kleinem verglichen: Die Schweden gewinnen 1648 die Obermündung; das Land des großen Kurfürsten ist durch einen 2 Meilen breiten Streifen von ihr getrennt.

2) Pr. UB. nr. 301.

3) CDW. I nr. 31.

Dieses *nemus abietum* soll doch wohl an der Quelle des Rune liegen. Sodann besagt der Ausdruck, der ganze Wald gehöre dem Bischof. An und für sich kann man hier keinen Mangel in der Begrenzungsangabe finden; aber das heute noch so genannte Tannenholz ist ein großer Wald,<sup>1)</sup> der von Regitten bis zur Bahnau bei Birkenau reicht. Weiter: *A quo directe proceditur ad nemus quod dividit Plut et Natangiam versus confinium Wore.* Wäre nun hier die Grenze nicht gleich der Regitter Ostseite, sondern ginge sie an der Außenseite des *nemus abietum* von der Runequelle nach Birkenau zur Bahnau, so würde die Grenze an diesem Fluße aufwärts bei der Schönlander Mühle auf die Braunsberger Kreisgrenze treffen, und diese die Richtung der Bahnau weiter fortsetzen bis Rosenwalde und Peythunen. Hier fängt denn der Mehlsacker Wald an, der wahrscheinlich zu jenem *nemus quod dividit Plut et Natangiam* (versus *confinium Wore*)<sup>2)</sup> ist hier eine genauere Bestimmung) gehörte. Dieser ganze Wald erstreckt sich dann nicht mehr wie die Linie bis Peythunen nach Südosten, sondern für mehr als 1 Meile nach Osten. Es war also ganz begründet, daß man in den Begrenzungsangaben dieses Winkelneice als Orientierungspunkt angab. Auf die Linie von Birkenau nach Peythunen ließ sich wohl der Ausdruck *directe* anwenden; doch würden wir hier gern sehen, daß der Bahnaußfluß genannt wäre. Ist dieses Ergebnis aber richtig, so weicht die Braunsberger Kreisgrenze, d. i. die spätere Bistumsgrenze, bedeutend ab. Würde man die Ausbuchtung bei der Regitter Feldmark nach Osten vielleicht begründet finden damit, daß man sagt, das *nemus abietum* reiche nicht bis Birkenau, so sehen wir, daß die weitere Kreisgrenze abwechselnd an Bächen entlang oder als fast ausschließlich grade Linien sich hinzieht. Dieser Grenzzug von der Ostseite Regittens bis zur

1) Bender a. a. D. S. 382.

2) Saage, a. a. D. S. 49 Anm. 1. Bender, a. a. D. S. 382 f. Pr. UB. I S. 224 Anm. 1.

Schönlinder Mühle wäre aber doch schwerlich eine direkte Verbindung zu nennen, und der ziemlich bedeutende Beverbach wäre dann ebenso wenig genannt als vorhin die Bahnau. Die eigentliche Verschmälerung des Braunsberger Kreises bei Plafwisch und Liebenau würde damit aufhören und dann der untere Teil eine gleichmäßige Breite beibehalten.

Es wäre somit ein Viereck von  $\frac{3}{4}$  Meilen Länge und  $\frac{3}{4}$  Meile Breite, d. i. ca. 1 □ Meile zu Grmland zu rechnen. Wir nennen folgende Ortschaften aus diesem Teil: Breitlinde, Lindenau, Kirchdorf, Vogeljang, Grunenberg, die fgl. Forst Damerau und Sonnenstuhl u. s. w. Die Lage des nemus abietum und der Ausdruck directe veranlaßt uns zu diesem Ergebnis. Wann an dieser Stelle zwischen dem Orden und den Bischöfen eine Aenderung vorgenommen worden ist, vielleicht schon in sehr früher Zeit, ist uns nicht bekannt. Leider wissen wir von keinen Landaufteilungen aus diesem Jahrhundert, die uns über die Verhältnisse des fraglichen Stück Landes aufklären.<sup>1)</sup>

Per ejus nemoris medium eundo usque ad fluvium Alne, ita quod ille locus fluvii distet a vado qui dicitur Kath in descensu per dimidium miliare. Der Weg bis zur Alle ist hier nicht genauer als 1251 angegeben; wenn nicht etwa die Grenze des damals bekannten Landes Worja als sichere galt. Erst bei der thatsächlichen Verwertung des Landes wird man die genaue Landesgrenze festgestellt haben. Auffällig ist — abgesehen von dem Genetiv Alne — die Ausdrucksweise: da der Plauter Wald doch nicht bis zur Alle reichte. Kath wird wieder genannt, aber nicht als Dorf, sondern besser als Furt. Jetzt erfahren wir, was wir 1251 vermißten, daß der  $\frac{1}{2}$  Meile entfernte Grenzpunkt in descensu (fluvii) sich befindet. Dieses Verhältnis findet sich bei der heutigen Kreisgrenze deutlich wieder.

Von der Alle geht die Grenze directe versus meridiem ad nemus quod Lindemmedie appellatur. Ist dieses derselbe Wald, welcher Gr. und Kl. Barten trennt, so ist er hier mit Namen genannt und seine Lage genauer angegeben. Ein Fortschritt in der Ausdrucksweise ist es, daß die Richtung überhaupt angegeben ist. Ist dieser Wald, wie wohl richtig erwiesen,<sup>2)</sup> bei Bischoffstein, so ist die Richtung eine südsüdöstliche; sie könnte auch eine südöstliche werden, nie eine südliche. Die grade Linie von Lenzen an der Alle auf Trautenau zu zeigt hier deutlich, was man unter dem directe zu verstehen hat, und weist auf das Westende jenes Waldes.

Deinde a medio predicti nemoris ad sinistram manum descendendo ad rivum vicinum vie, qui dicitur Schotiche. Von Trautenau zieht die Grenze nach Osten nördlich von Buslack, Schönwalde, Plausen (wo der Heilsberger und Kößeler Kreis zusammen treffen, wie am Ende des Plauter Waldes die Braunsberger Kreisgrenze mit der Heilsberger). Hier auf der Ostseite von Plausen ist die Hälfte in der Längserstreckung des Waldes von Westen nach Osten gewesen, so daß der Wald etwa 2 Meilen lang war. Von hier zur Zaine in südsüdöstlicher Richtung, wie von Lenzen nach Trautenau, also auf der linken Seite des Waldes descendendo ad rivum vicinum vie. Der Bach ist schon 1610 als Zainefluß gedeutet worden.<sup>3)</sup> Wir haben hier bis zur Zaine eine einfache Linie, wenngleich das a medio nemoris nicht genau genug ist. Was soll aber das vie bedeuten? oder ist vie, que zu lesen, wie 1610 geschehen ist; was war das denn für eine Straße?<sup>4)</sup>

A quo rivo versus meridiem proceditur usque ad silvam, que Krakotin appellatur. Auch hier ist versus meridiem durchaus südsüdöstlich, nicht einmal südöstlich. Die Himmelsrichtungen sind

<sup>1)</sup> S. Rogge, Das Amt Balge in Utrpr. Monatschr. VI S. 467 f.

<sup>2)</sup> Saage, S. 49. Anm. 3. Pr. UB. S. 224 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Saage, a. a. D. S. 50 Anm. 1.

<sup>4)</sup> Siehe unten (Schlußwort).

verschoben, wie in der Urk. CDW. I n. 5 das Haff nicht im Nordwesten, sondern im Westen von der ermländischen Küste angegeben ist. Auch dieser Wald hat eine bedeutende Ausdehnung.<sup>1)</sup> Bei den Wäldern überhaupt ist die Angabe fast so gegeben, als ob da ein wüstes, unbrauchbares Gebiet vorhanden ist, welches wie ein See die Lande trennt; und deshalb sind bei der Ausdehnung der Wälder die Angaben immer zu ungenau. Die thatsächliche Grenzbestimmung für das Stück von Peythunen bis Kratotin erfolgt auch jetzt noch nicht; sie tritt erst ein bei der Kolonisation der Grenzgebiete. —

Auf der andern Seite sollte man messen: a recenti mari ubi influit fluvius Narusse per miliare et dimidium et a recenti mari ascendendo usque ad duo miliaria ad fluvium qui Bauda nominatur, a qua Bauda usque ad Seriam ita, quod ille locus distet ad dimidium miliare a vado qui dicitur Chucumbrast. Was nun die Messung an den beiden Flüssen Narz und Baude anbetrifft, so ist hier der Ausdruck deutlicher. In der Urkunde nr. 26 war noch die Möglichkeit gelassen, an diesen aufwärts zu messen. Aber vor Dittersdorf biegt er nach Westsüdwest ab, so daß man an ihm nicht nach Süden aufwärts steigen konnte. Daher die sehr veränderte richtige Ausdrucksweise. 1½ Meile von der Mündung der Narz aufwärts kommt man bis zur Südseite von Bierzighuben. Von dem nach Westen gewandten Unterlauf der Baude 2 Meilen aufwärts trifft man auf die Nordgrenze von Jägeritten. Da durchaus keine Anhaltspunkte für die Grenzmaße gegeben sind, so sieht es aus, als ob die wirkliche Abmessung noch nicht geschehen ist. Auch an der Passarge scheint man die halbe Meile noch nicht abgemessen zu haben; denn sonst hätte man vielleicht die Mündung des Baches Waschkonika angegeben. Wir haben nun gefunden, daß eine Linie, welche die Südgrenze Bierzighubens und die Nordgrenze Jägerittens

<sup>1)</sup> Saage, a. a. D. S. 50. Anm. 2. Kolberg a. a. D. S. 44.

und die Mündung der Waschkonika verbindet, die Südgrenze westlich der Passarge bilden würde, diese steht im Westen ½ Meile, in der Mitte und im Osten ¼ Meile<sup>2)</sup> von der heutigen Kreis-, der späteren Grenze Ermlands ab. Dies Stück (mit Födersdorf, Kurau, Bludau und Alt-Münsterberg) ½ □ Meile groß, wäre darnach erst später an Ermland gefallen, vielleicht gegen die 1 □ Meile zwischen Bever und Bahnau. Nach den Urkunden CDW. I nr. 96. 103. 105 gehören seit dem Jahre 1296—8 Födersdorf, Kurau, Jägeritten und Bludau dem Bischof. Auf keinen Fall konnte ohne falsche Messung die Südgrenze des Braunsberger Kreises herauskommen. Und wollte man auch schon im Osten und in der Mitte von einer reichlichen Messung reden, so mußte das Südende der Baude weiter nach Süden reichen als die 1½ Meilen an der Narz, und man sah sich genötigt, nach Westen und Süden auf Alt-Münsterberg zu die Grenze zu verlängern. Karschau und Johannishof gehören erst seit späterer Zeit zum Ermland.

Nun erübrigt noch, die Lage der genannten Furt zu ermitteln. Die Urkunde sagt nicht, ob die Südgrenze Ermlands ½ Meile ober- oder unterhalb der Furt zu suchen ist. An den Flüssen Narz und Baude ist je ½ Meile nach Süden zugelegt. Auch an der Passarge ist die schon in nr. 26 genannte Furt<sup>3)</sup> angegeben und dazu die ½ Meile. Was ist da natürlicher, als daß diese ½ Meile an der Passarge aufwärts zu messen ist. Umgekehrt mußte also ½ Meile abwärts von der Mündung der Waschkonika, wohin doch thatsächlich die neue Grenze fiel, die genannte Furt liegen. Dies wird auch angenommen Pr. U. B. S. 224 Anm. 5. Messen wir an der Passarge nach, so kommen wir auf die nahe bei Kl. Tromp gelegene Furt. Es giebt nur noch eine, die fast 1 km abwärts von Schreit gelegen ist und

<sup>2)</sup> Da die Kreisgrenze erst an der W. aufwärts geht, bevor sie nach Westen abbiegt.

<sup>3)</sup> Denn Kucke ist = Chucumbrast.

schließlich eine ein paar hundert Schritt von der Waschkonika abwärts gelegene. v. Windler hält die mittlere von diesen für die fragliche; doch diese ist ebenso wenig wie die andern auch nur annähernd  $\frac{1}{2}$  Meile von der Waschkonika entfernt. Unmöglich ist die Angabe bei der Grenzvermessung vom Jahre 1611 richtig, die diese Furt gerade an der Waschkonikamündung annimmt. Denn dabei hat man offenbar die halbe Meile Entfernung außer Augen gelassen; oder vielleicht dachte der Vermesser nur an die Urkunde Nr. 26. Infolgedessen ist auch falsch die Angabe in Saage, a. a. O. S. 50 Anm. 3 und CDW. I S. 63 Anm. 13, die dieser letztern Angabe folgen. Es ergibt sich, daß solche Randbemerkungen aus älterer Zeit nicht immer zuverlässig sind.

Die weitere Grenze ist wie 1251 die Passarge bis zu ihrer Quelle. Jetzt geht diese Grenzseite noch darüber hinaus, a quo ortu Seria ascendens usque ad sui ortum . . . usque ad campum, qui dicitur Curhsadel, d. h. bis zum Dorfe Kurken. Wie sie hinziehen sollte, war nicht nötig anzugeben, da sie wohl grade hinlief. Aber daß campus ohne jede Beigabe gesetzt ist, daß an Stelle eines Punktes eine Fläche genannt ist, genügt uns nicht.

Von diesem Endpunkte führt die Verbindungslinie sursum ascendendo zum Walde Krachotin, also in nordöstlicher Richtung. Daß diese Linie gradlinig (directe) sein sollte<sup>1)</sup>, wurde als selbstverständlich ausgelassen: indes hatte man auch hier gewiß noch nicht an eine Festsetzung dieser Linie gedacht. Die Burg Köffel obtineat versus Poloniam miliare, quod nemo predictum Krachotin inter predictos duos terminos in longitudinem divisum. Eine Meile von Köffel nach Polen zu sollte man messen. Wie unsicher diese Angabe ist, hat Kolberg<sup>2)</sup> gezeigt: Daraufhin sind dem Bis-

tum ca. 400 Hufen oder  $1\frac{1}{3}$  □ Meile Land östlich von Köffel verloren gegangen, indem der Orden statt nach Osten, im Süden von Köffel jenes miliare annahm. —

Von der Mehrung sprach man garnicht und so ist dieselbe nie in den Besitz des Bischofs gelangt. Die Teilung des frischen Haffs wird nur so nebenbei erwähnt. Seria currens per medium terre nostre et fratrum, que nobis et ipsis est communis, ita, quod medium ejus ubi conjungitur terre nostre et eorum, sicut et in recenti mari et in aliis aquis in nostris terminis dividat nos et ipsos. Das sollte doch wohl heißen, das zwischen der ermländischen Küste und der dem Orden gehörenden Mehrung liegende Haff sollte, nachdem man das medium aufgesucht, in seiner südlichen Hälfte zu Ermland gehören, soweit es vor der ermländischen Küste liegt. 1374 wurde bestimmt, daß es gemeinschaftlich sei bis zur Mehrung; ca. 1500, daß es von der Narz bis zur Passarge, dem Bischof gehören, von der Passarge bis zur Rume aber beiden gemeinschaftlich sein sollte.<sup>3)</sup> Es hat die obige oberflächliche Bestimmung zu manchen Streitigkeiten Veranlassung gegeben. —

Nur ein Minus gab es 1254 gegenüber den Bestimmungen vom 27. April 1251. Denn an diesem letztern Tage wurde noch eine zweite Urkunde ausgestellt zu Gunsten des Ordens:<sup>4)</sup> In Rücksicht auf die großen Mähen der Ordensritter, gewähre er, der Bischof ihnen, quod (nobiscum) communicent in feno prati nostri perpetuo, quod habemus inter Runam et Seriam et viam, que de Seria ducit in Russe. Der Weg, der hier gemeint ist, ist noch heute derselbe und führt von dem Altpassarger Weg nördlich von und an der Braunsberger Stadtgrenze hin nach Kossen hinauf; er war damals wohl der gewöhnliche Weg nach Kossen. War das Ordensland so arm an Wiesen, daß es dem Orden auf die Mitbenutzung der

<sup>1)</sup> Wie sie heute ist.

<sup>2)</sup> Geschichte der Heiligenlande G3. III S. 43—52. Vgl. Saage I S. 51 ff.

<sup>3)</sup> Töppen Geogr. 129 f.

<sup>4)</sup> CDW. I nr. 27.

Heuernte aufkommen konnte bei einem Stück, das an der Passarge, Rune und dem Haff etwa  $\frac{1}{4}$  Meile weit sich erstreckte, etwa 10 Hufen enthielt? Das scheint kleinlich und veranlaßt zu dem Verdacht, der Orden habe andere Gedanken dahinter gehabt: so nötigenfalls die Mündung der Passarge beherrschen zu können. Im Jahre 1254 geht der Orden schon einen Schritt weiter, so daß ihm der Bischof erklärt, von seinem Gebiet soll ausgeschlossen sein pratum et quidquid situm est inter Runam et Seriam et recens mare et viam que ducit Russe. Damit hatte der Bischof dem Orden ein bedeutendes Zugeständnis gemacht. Es entzog der Orden dem Ermland einen großen Vorteil, den er ihm anfänglich gewährte; der Orden konnte jetzt die Passarge-Mündung beherrschen. Ein Dorf an der Mündung der Passarge entsteht zunächst auf der Ordenseite. Auch durfte nach jenen Abmachungen vom Jahre 1251 der Orden als Privateigentümer im Bischofsland Güter erwerben.<sup>1)</sup> Damit war auch noch ein Anlaß zu Grenzirungen, die möglicherweise auch Gebietsverletzungen nach sich ziehen konnten, gegeben.<sup>2)</sup>

Wenn wir nun die ganze Urkunde überblicken, so fragt es sich: Sind wir bei den Begrenzungsangaben zufrieden gestellt, odernicht? Wohl ist manche Grenzangabe genauer, insofern als man von Richtungen spricht (meridies, directe); manches scheint dabei auf persönlicher Kenntnis zu beruhen,

Im Bischofsanteil, wir nennen ihn von jetzt an kurzweg Ermland, gab es 2 Landesherrn, den Bischof und das Domkapitel. Sprechen wir zunächst über die für unsern Zeitraum in Betracht kommenden Bischöfe Anselm und Heinrich I mit Berücksichtigung ihrer kolonialisatorischer Thätigkeit, sodann über die Entstehung und Erweiterung des Domkapitels und seine Dotierung, ferner über die Herrschaftsphäre

1) Auch die Kirche erwarb Besitzungen im Ordensgebiet.

2) Saage, a. a. D. S. 58 f.

zumal da die Namen für einzelne Grenzmerkmale gegeben sind: — aber im großen Ganzen bleiben doch noch die Flüsse die alleinigen sichern Grenzzüge.

Das Gebiet des Bischofs betrug jetzt 79—80 □ Meilen. Hierbei war das mit dem Jahre 1253 gesicherte Gr. Barten in die Teilung aufgenommen. Nach weiteren Eroberungen über Barten hinaus wird an eine weitere Aufteilung nicht gedacht, war auch in spätern Jahrhunderten nicht zu erreichen. Einige nicht uninteressante Veränderungen der Grenzen sind vorgekommen: Diese in ihrem historischen Vorgange klarzulegen, würde ein Studium der Feldmarken von den an den Grenzen gelegenen Ortschaften verlangen. Nach diesen Änderungen besaß der Bischof von den 370 □ Meilen 77, fast nur  $\frac{1}{5}$  des Ganzen, wobei allerdings zum Teil unbewohntes und weniger wertvolles Land ausblieb. Der Papst bestätigte unter dem 10. März 1255 die Teilung<sup>3)</sup> und forderte den kulmischen Bischof auf, dieselbe aufrecht zu erhalten.<sup>4)</sup> —

Wie aus dem Gebiet des Bistums  $\frac{1}{3}$  dem Bischof als Landesherrn zustand, so hatte wiederum der Bischof  $\frac{1}{3}$  seines Territoriums an das Domkapitel abzugeben. Bevor wir aber von dieser Teilung sprechen, haben wir erst Ereignisse und Verhältnisse zu betrachten, unter deren Einfluß die Teilung vor sich ging.

## II.

des Bischofs und Kapitels als Verleiher von Liegenschaften und schließlich über die den Landesherrn zur Verfügung stehenden Beamten.

### 1.

Für die Kolonisation war es wichtig, aus welcher Gegend die Bischöfe herstammten, da sie, wie die Geschichte uns nachweist, darauf ausgingen,

3) CDW. I nr. 33.

4) CDW. I nr. 34.

Anfiedler aus ihrer Heimat zu gewinnen. Welcher Anselms Heimatsort ist, ist leider fraglich. Nach ziemlich späten Angaben (Treter), war er aus Meissen gebürtig. Woher diese Nachricht ist, ist noch nicht klar gelegt worden.<sup>1)</sup> Wenn wir hören, daß Anselms Schwester und Nichte<sup>2)</sup> in Reichenbach, dem heutigen Polnisch-Neutirch (Kirchdorf und Rittergut)<sup>3)</sup> bei Ratibor ansässig sind und daselbst Einkünfte auf Lebzeiten ihnen überwiesen werden, so liegt es doch sehr nahe, Anselms Heimat in dem genannten Orte oder wenigstens in seiner Umgebung zu erkennen. Dazu sagt er noch in seinem Testament (I nr. 316): Cum decedere me contingit, mittatis Wernerum cognatum meum in Reichenbach, qui ibi ordinet... De mea porcione omnium mobilium medietate vendita, familia ibi mea manens remuneretur, et residuum deducatur in Brunenberch. Ob Anselm wie die spätern Bischöfe in seiner Heimat für das ferne Preußenland geworben, läßt sich aus dem Mangel an Nachrichten nicht nachweisen; wir vermuten nur, daß er aus Schlesien und Mähren einige Geistliche als Domherren nach Preußen geführt hat.<sup>4)</sup>

Für Anselms Thätigkeit im Ermland ist ferner wichtig sein Itinerar kennen zu lernen. Dies ergibt sich natürlich besonders aus den von ihm ausgestellten Urkunden;<sup>5)</sup> wir wollen aber auch die an ihn gerichteten Schreiben in die folgende Zusammenstellung aufnehmen, weil die Anselm betreffenden Urkunden sich an vier Stellen des CDW. getrennt finden.

?	?	Poln. Neutirch	I 315 6	Heimat;
Juli	1245	Marburg	I Reg. 492	SW I p. 2.
28. Aug.	1250	Valenciennes	I 23	wird Ep.
6. Okt.	1250			

1) Voigt, Gesch. Preußens II S. 486; Eichhorn, Gesch. der ermländischen Bischofswahlen in GZ. I Seite 100.

2) Neptis nicht Enkelin; s. Ducange Glossarium. Hier wahrscheinlich die Tochter der Schwester Anselms.

3) S. CDW. II S. 603.

4) Siehe unten S. 19b.

5) Nach nr. angegeben!

27. April	1251	Elbing	I 26, 27	S. 4b.
29. Dec	1252	Steinitz	II 515	S. 14a.
10. Mai	1254		I 30	
22. Dec.	1254	Grandenburg	Pr. II 8 In. 20:	S. 8a.
27. Dec.	1254	Kulm	I 31	
10. März	1255		I 33	S. 12b.
10. März	1255		I 34	
11. März	1258	Elbing	I 38	14a.
21. Febr.	1260		I 39	
—	1260	Frankfurt a. M.	II 519	
Juni	1260	Heilsberg	I 48	S. 14b.
11. Jan.	1261		I 40	S. 14a.
März	1261	Thorn	I 41	
20. Mai	1261	nicht im Erml.	I 42	f. Wagten.
Nov./Dec.	1261		III 607	S. 14b.
3. Jan.	1262		I 43	S. 14a.
9. April	1262	Omützig	II 522	
10. Mai	1262	Breslau	II 523	
20. Mai	1262	Trebnitz	II 524	
21. Mai	1262	Breslau	II 525	
21. Mai	1262	Breslau	II 526	
30. Juli	1262	Helmgersperge	II 527	
28. Aug.	1262	Prag	II 528	
13. Dec.	1262	Breslau	II 529	
5. März	1263		III 609	
14. März	1263	(Böhm.) Brod	II 530	
März	1263	Thorn	I 45	S. 14a.
März	1263		I 46	
19. Mai	1263	Breslau	II 531 a	
3. Juni	1263		II 531 b	
3. Juni	1263		III 610	
14. Juni	1263	Drobowitz	II 532	
14. Juni	1263	Drobowitz	III 611	
13. Sept.	1263		II 533	S. 14a.
29. Dec.	1263	Wesseln	I 47	
27. Jan.	1264	Elbing	I 48	
1. Febr.	1264	Kulmsee	III 612	
Febr.	1264	Kulmsee	III 613	S. 14a.
—	1264	Kulmsee?	II 534	
9. Dec.	1264		II 535	S. 14a.
19. Nov.	1265		II 536	
28. Febr.	1269	Troppau	I 315	S. 14a.
27. Mai	1271	Grünhain	III 615	
—	1274 5	—	I 316	S. 13, 14b.

Besonders erwähnenswert ist Anselms Verhältnis zum Orden. Man hat von ihm angenommen, daß er zunächst Franziskanermönch gewesen und dann erst in den deutschen Ritterorden übergetreten ist. Ob dieses richtig ist, wollen wir hier nicht untersuchen.<sup>1)</sup> Sicher ist, daß er Ordensbruder war (I nr. 23). Seine rege Thätigkeit für den Orden wird von diesem anerkannt und belohnt (I nr. 315). Als Einzelheiten können wir erwähnen: In I nr. 26, 27, 31 rühmt er die Verdienste des Ordens und zeigt sich ihm gegenüber freigebig. In I nr. 38 schlichtet er einen Streit des Ordens mit dem Bischof von Samland zu Gunsten des erstern. Gern wird er der Aufforderung des Papstes gefolgt sein, dem Orden bei der Ausbreitung seiner Herrschaft nach Kräften behilflich zu sein, wie es in I nr. 30, 39, 40, 43, II 533 verlangt wird. In I nr. 45 gewährt er Indulgenzen zu Gunsten einer Ordenskapelle in Thorn. In I nr. 46 erlaubt er den Mühlen des Ordens Sonntagsarbeit. In II nr. 534, III nr. 612 bewirkt er den Uebertritt des Kulmer Domkapitels zum deutschen Ritterorden. Wenn er in Preußen weilte, ist er, soweit die Urkunden reichen, bis auf einen Fall (I 48) auf den Ordensburgen zu finden. Als Anselm sein Land verläßt, ernimmt er den Landmeister zu seinem Stellvertreter (I 41). Außerhalb Preußens scheint er fast immer in Ordensangelegenheiten beschäftigt zu sein, besonders in Schlesien und Mähren. Nach II nr. 515 befindet er sich mit zwei Deutschordensbrüdern in Steiniz bei Brünn, in welcher Gegend der Orden Besitzungen hatte; nach II nr. 522 in Olmütz, nach II nr. 523, 525, 526, 529, 531a in Breslau, wo auch Ordensbesitzungen nachweisbar sind; nach II nr. 524, 525, 526 in Trebnitz bei Breslau; nach I nr. 315 in Troppau mit dem Komthur und einer Anzahl von Ordensrittern. Auch in Böhmen finden wir ihn nach II nr. 535 in Drobowitz bei Czaslau, wo der Orden ebenfalls Besitzungen hatte; nach 530 nahe dabei in (Böh-

<sup>1)</sup> Voigt und Eichhorn a. a. O.

misch-) Brod, nach 528 in Prag. Einmal quittiert der Komthur von Wien über eine von Anselm gesandte Summe (II nr. 535). Ob Ordensangelegenheiten Anselm nach Altaiß in der Passauer Diözese gerufen haben (II nr. 527), ist fraglich, wohl aber finden sich solche Besitzungen bei Frankfurt a. M., wo wir ihn nach II nr. 519 treffen.

Diese seine Thätigkeit für den Orden, sodann seine vielen Aufgaben als apostolischer Legat seit dem Ende des Jahres 1261 (III nr. 607) mußten ihn von seinem Bistum abziehen. Dazu kam noch, daß in den ersten Jahren seiner Regierung noch kaum der Aufstand in seinem Gebiete beendet war. Von einigem Fortschritt in der Förderung seines Gebietes konnte er sprechen, da brach mit dem Jahre 1260 der zweite große Aufstand aus, der alle Arbeit vernichtete, so daß er nunmehr seine Thätigkeit im Bistum fürs erste für erfolglos hielt und sich um so lieber den Aufträgen des Ordens und des Papstes hingab. — Somit dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir von seiner Thätigkeit in Ermland nur wenige Spuren finden. Ein Vergleich zwischen dem Wortlaut der Urkunde I 31 und 26 scheint darauf hinzudeuten, daß Anselm sein Gebiet genauer kennen gelernt hatte, und einmal kurz vor dem zweiten Aufstande können wir seinen Aufenthalt in Heilsberg, wenn auch nur den einzigen in Ermlande, nachweisen. Von Landverteilungen zu seiner Zeit kennen wir nur eine, für Wagten vom Jahre 1261, die obendrein nur von seinen Stellvertretern ausgegeben ist (I nr. 42.<sup>2)</sup> — Trotzdem tritt ein warmes Interesse für sein Ermland zutage. In seinem Testament bedenkt er, wie wir oben gesehen haben, neben seinen Angehörigen Braunsberg. Hier hatte er schon seit 1254 (I nr. 31) die Kathedrale erbauen wollen. Obgleich im Anfang seiner Herrschaft parochiales ecclesie nulle vel paucissime essent, . . . tamen adeo sunt aucte, quod necesse habent erigere sibi Matricem Ecclesiam . . . Multi vota sua de aliis partibus ad eandem

<sup>2)</sup> Für das Einzelne ziehen wir diese Urkunde zu denen des Bischofs Heinrich.



civitatem direxerant, diese sagte er, me deficiente deficient. Damit aber die Erbauung der Stadt und Kirche wenn der günstige Zeitpunkt gekommen, erleichtert werde, hinterläßt er ihr in treuer Fürsorge: einen Teil seines eigenen Nachlasses in Reichenbach, außerdem 100 Mark (d. h. ca. 1000 Thaler) und 3) die Einkünfte von Schrien (Dorf und Rittergut bei Gr. Glogau). Alles dies soll bis zum rechten Zeitpunkt sorgfältig aufbewahrt werden. — Schließlich verdankt das Domkapitel ihm seine Begründung und sichere Stellung, worüber unten S. 17.

21. März	1279	Rom	II 538
21. Juni	1279	Brünn	II 539
26. Aug.	1279	Bohuslawice	II 540 <sup>1)</sup>
21. Sept.	1281	nicht im Ermt. (?)	I 58
8. Febr.	1282	Breslau	III 616
8. April	1282	nicht im Ermt.	I 59
2. Juli	1282	Braunsberg	I 60
14. Juli	1282	Elbing	I 61
27. Juli	1282	Braunsberg	I 62
13. Nov.	1282		I 63
v. d. folg. Dat.		Braunsberg	} I 56
1. April	1284	Frauenburg	
4. Juni	1284	—	I 64
21. Juni	1284	Braunsberg	I 65
1. Juli	1284	—	I 66
1. Juli	1284	Braunsberg	I 57
22. Sept.	1284	Elbing	I 68
30. Nov.	1284	Braunsberg	I 69
20. April	1285	—	I 70
4. April	1286	Braunsberg	I 73
13. März	1287	—	I 75
9. Aug.	1287	—	I 76
v. d. folg. Dat.		Tüngen	} I 77
14. Aug.	1287	Braunsberg	
2. Sept.	1288	Braunsberg	I 78
10. Juli	1289	—	I 79—82
27. Juli	1289	Elbing	I 83
25. Jan.	1290	—	I 84
vor d. folg. Dat.		Schilgehnen	} I 85
16. Juni	1290	Braunsberg	

<sup>1)</sup> 1279 statt 1281 in CDW. Siehe GZ. VIII S. 215.

## 2.

Bischof Heinrichs Herkunft ist bekannt; er stammte aus der lebhaften Handelsstadt Lübeck und, wie es scheint, aus einem angesehenen Geschlecht, das schon früh (1246) in Preußen nachweisbar ist. Von großem Einfluß war dies für die Colonisation, besonders für die Ansammlung deutscher Bevölkerung, doch darüber soll unter III. (s. Schluß) die Rede sein.

Welche Thätigkeit Heinrich für das Ermland entwickelte, deuten uns folgende Regesten an:

wird Bischof.
} auf dem Wege von Italien.
Priv. f. Perwitlen.
" " Poythunen.
H. tritt Reichenbach an den Orden ab.
Priv. f. Tüngen.
H. soll gegen Westwin einschreiten.
Priv. f. Braunsberg.
" " Kirschienen und Palten.
" " Schreit.
" " Tromp.
" " Körpen.
auf einem Ordenskapitel. (?)
Priv. f. Rosenort.
" " Kalkstein.
" " Bw. Klenau.
" " Beberhof.
" " Kl. Klausfitten.
" " Tüngen.
Teilung zwischen dem Bischof und dem Kapitel.
Priv. f. Eldithen, Schalmei, Grunenberg, Basien.
" " Wusen.
" " Stigehnen.
" " Schilgehnen.

vor d. folg. Dat.		Prolitten			
2. Sept.	1290	—	}	I 86 b	Priv. f. Prolitten.
4. Sept.	1291	—		I 88	" " Regitten.
16. Febr.	1292	—		I 89	" " Troben.
vor d. folg. Dat.		Lemitten	}	I 90	" " Lemitten.
25. Mai	1292	—			
—	1293	Kulmsee		III 617a	
vor d. folg. Dat.		Wefligmühle	}	I 112	Wefligmühle.
17. Jan.	1294	Braunsberg		I 93	Priv. f. Schwenfitten.
—	1294	Braunsberg		III 617 b	
—	1294	Kulmsee			
vor d. folg. Dat.		Fehlan	}	I 95	" " Fehlan.
14. April	1296	—			
25. Juni	1296	Braunsberg		I 114	
12. Sept.	1296	Braunsberg		I 96	" " Liedmannsdorf und Födersdorf.
14. März	1297	—		I 98	" " Rautenberg.
vor d. folg. Dat.		Dittersdorf	}	I 99	" " Dittersdorf.
30. April	1297	—			
vor d. folg. Dat.		Knopen	}	I 100	" " Troben.
1. Mai	1297	Braunsberg			
vor d. folg. Dat.		bei Tromp	}	I 101	" " Worlauf (Tromp?)
8. Mai	1297	—			
vor d. folg. Dat.		Kurau, Jägeritten	}	I 102	" " Jägeritten, Kurau.
14. Mai	1297	Braunsberg			
15. Mai	1297	—		I 103	" " Regerteln.
11. Juni	1297	Hof		I 115	
17. April	1298	Braunsberg		I 105	" " Byslau und Parengel.
27. Oktbr.	1298	Gerode		III 618	
14. Sept.	1299	Wartberg		III 619	
4. Nov.	1299	Mühlhausen	}	III 620	Tritt als Richter über einen Priester auf.
26. Febr.	1300	Mühlhausen			
15. Juli	1300	Frauenburg (?)		S. W. I p. 3.	gestorben.

Ob H. vom Ende 1279 — Anfang 1282 im Ermland gewesen, wissen wir nicht, ist wahrscheinlich, aber nicht nachweisbar. 2) haben wir keinen Nachweis von H.'s. Aufenthalt vom 27. Juli 1282 bis zum 1. April 1284: hat er für diese Zeit Ermland verlassen? Aus den Jahren 1882 und 84 sind eine größere Zahl Urkunden vorhanden; vielleicht nahm er das Schreiben CDW. I 63 (13. Nov. 1282) zu Montfaucon vom Papste selbst entgegen, 3) finden

wir eine Lücke für seinen Aufenthalt im Ermland vom 25. Mai 1292 — 17. Januar 1294 und treffen ihn 1293 in Kulmsee; und III 617(b) gehört vielleicht in den Anfang d. J. 1294. Oder dies Ereignis gehört in die 4) Lücke vom Anfang 1294 bis 14. April 1296. 5) Wenn I 105 das richtige Datum aufweist, so scheint H. dann noch 2mal außer Landes gewesen zu sein. — Wenn wir nun sehen, wie thätig er für sein Ermland sich im

Landes gezeigt hat (darauf deutet das Itinerar und das soll auch unsere weitere Auseinandersetzung zeigen), so dürfen wir annehmen, daß ein gleiches Interesse für die Kolonisation Ermlands ihn auf seinen Reisen begleitete.

Stadtbibliothek Chemnitz

3.

Der zweite Landesherr im Ermland war das Domkapitel. Juni 1260 war die Kathedrale im Bau. Aber in jener Fundationsurkunde des ermländischen Domkapitels (I 48) ist kein Domherr genannt, vielleicht deswegen, weil Heilsberg zu weit vom Sitz der Domherren entfernt lag. Als Anselm März 1261 Preußen verläßt, ernimmt er zwar den Landmeister, nicht einen Canonicus zum Stellvertreter, aber schon am 20. Mai begegnen wir dem ersten (I 42), der sich can. Brunsbergensis nennt nach dem Ort, der für die Kathedrale bestimmt war, und dieser spricht vom capituli consensus.

Zu Ganzen sind für unsere Zeit folgende Canonicus genannt:

1261	I 42	Henricus can. Brunsb. et pleb. Elbing.
v. 1279	II 538	Henricus praep., <sup>1)</sup> später ep. Henricus dec. M. Jordanus.
1282	I 59	Henricus praep.
1282	I 61	Henricus praep. Henricus dec. <sup>2)</sup> Livoldus Natang. archidiacon. Godefridus pleb. in Elb. } <sup>8)</sup> Johannes Wilhelmus et <sup>2)</sup> Johannes <sup>3)</sup> <sup>4)</sup>
1284	I 56	Henricus praep. Gotfridus pleb. Elb. Johannes Johannes
1284	I 65	Johannes frater M. Jordani <sup>4)</sup>
1284	I 57	Henricus praep. <sup>5)</sup> M. Jordanus pleb. de Retz <sup>4)</sup>
[1280]		Gotfridus pleb. Elbing

		Levoldus archidiaconus in Natangia
		Johannes frater M. Jordani
		Johannes frater domini Gotfridi pleb. Elb.
		M. Arnoldus phisicus
		Peregrinus
1284	I 68	Peregrinus (can. Brunsb.)
1286	I 73	Henricus praep. Henricus dec. Gotfridus pleb. in Elb. (nicht can. genannt) <sup>6)</sup>
1286	I 83	Levoldus archidiaconus Nat. Henricus praep. Henricus dec. <sup>7)</sup>
[1280]		Gotfridus Elb. pleb. Levoldus archidiacon. Nat. Johannes frater Gotfr. pl. Elb. Johannes frater Jordani can.
1287	I 76	Henricus praep. M. Jordanus M. Johannes Romanus M. Ambrosius M. Henricus Johannes de Maydeburch <sup>8)</sup> Ebirhardus <sup>7)</sup> <sup>9)</sup> <sup>10)</sup> Totunque capitulum. <sup>10)</sup>
1288	I 54	Henricus praep. <sup>10)</sup> Gotfridus pleb. Elb.
[1278]		Ebirhardus cantor Alexander Hermannus
1289	79—82	H. praepositus
10. 7.		Bertoldus dec. Volquinus cust. Ebirhardus cantor M. Jordanus M. Jo. Romanus M. Ambrosius Jo. de Meideburg Peregrinus

		Bertholdus de Schonow (Schönenfelde) <sup>11)</sup>			Bartholomaeus
		Henricus quondam rector in Culmine	1297	101	Ebirhardus pleb. in Br. <sup>13)</sup>
		Jo. Lemkinus			Bar
		Bartholomeus	1297	102	Ebrh. pleb. in Br.
		Alexander			Jo. Lemkynus
1290	85	Hermannus <sup>12)</sup>			Jo. Lemkini
		Ebirhardus			Henricus pleb. in Elb. <sup>15)</sup>
		Her			Hermannus
1290	86a	Henr. prep.			Bartholomeus
		Bertoldus dec.			Ebirhardus pleb. in Br.
		Volkwinus custos	1297	103	Volquinus pl. in Leslavia <sup>16)</sup>
		M. Jordanus			Pleb. Pilgerinus
		M. Ambrosius	1298	105	Jo. Lemkini
		M. Johannes Rom.			Hermannus
		Ebirhardus cantor <sup>13)</sup>			Jo. Lemkini
1291	88	Jo. Lemkinus			Hermannus
		Alexander			Bartholomaeus
		Her			Ebirhardus pleb. in Br.
		Ebirhardus <sup>13)</sup>	1300	109	Henricus pleb. in Elb.
1292	90	Ebirhardus pleb. in Br. <sup>9)</sup>			Henricus custos
		Alexander			Ebirhardus cantor
		Hermannus			Hermannus
1294	112	Jo. Lemkinus	1300	110	Bartholomaeus
		Alexander			Henricus custos
		Hermannus			Hermannus
1294	93	Ebirhardus in Brunsberg pleb.	1301	111	Bartholomaeus
		M. Arnoldus (ohne can.) <sup>6)</sup>			Henricus custos
1296	95	Hartmodus pleb. de Pitzin <sup>14)</sup>			Ebirhardus cantor
		Ebr.			Jo. Lemkini
		Jo. Lemkinus			Herm.
		Her	1301	121	Bartholomeus
		Bar			Eberhardus episc.
1297	98	Bertholdus dec.			Henricus custos
		Henricus custos			Hermannus
		Volquinus scolasticus			Bartholomeus
		Ebirhardus cantor			
		Jo. Lemkini			
		Hermannus			
1297	99	Jo. Lemkini			
		Hermannus			

1) Die Nennung des Domprobstes setzt voraus eine größere Zahl von Domherren, die sich auch in I 61 findet.

2) Vielleicht = den in Brünn (II 539) genannten Wilh. decanus de Durens und Henricus pleb. de Keyow.

3) Da der M. Jordanus hier fehlt, so giebt es 1282 mindestens schon 8 Domherrn.

4) Nach der Reihenfolge ist M. Jordanus einer der ältesten Domherrn und ist daher gewiß = M. Jordanus in II 538 (a. 1279). Reg liegt bei Znaim in Mähren. Er kommt als Pfarrer von Reg auch nach II 539 (a. 1279) in Brünn vor und wird durch Anselm nach Ermland gekommen sein. Ihm folgte hierhin sein Bruder Johannes.

5) 1280, welches Jahr im CDW steht, ist weniger in Ansehung der genannten Domherrn, als der übrigen Personen<sup>1)</sup> falsch; dann liegt am nächsten, statt lxxx<sup>o</sup> iij<sup>o</sup> Kld.: lxxx iij<sup>o</sup> Kld. zu lesen.

6) Darnach ist er vielleicht schon in I nr. 59 can. Der fehlende Titel setzt also nicht immer das Fehlen der Würde voraus.

7) Die can. sind bis auf Wilh., der überhaupt nur einmal vorkommt, genau = denen aus nr. 61. Weil hier Johannes Fleming nicht mehr scultetus de Brunsberg ist, gehört die Urkunde hinter nr. 56, nicht aber nach 1286; sehr wahrscheinlich in dies Jahr: da sie mit 73, ebenfalls für Joh. Fleming, im Wortlaut oft übereinstimmt und hier Eberhard, der von I. 76 an durch alle Urkunden (mit Ausnahme von 103 und 110) vorkommt, noch nicht genannt ist.

8) Wenn Johannes de Maydeburch nur dann vorkommt, wenn kein Gotfridus vorhergeht, wonicht frater Gotfridi: so scheint Johannes de Maydeburch = Jo. fr. Gotfridi zu sein.<sup>2)</sup> Dann sind die beiden Brüder aus Maydeburg. In jener Zeit (1288) wird in II 543, in einer Urkunde für Kossen, ein Johannes de Maydeburg als Ordensritter genannt.

9) Schon in nr. 75 als Notar und Pfarrer von Braunsberg genannt. Es ist der spätere Bischof, und dieser ist aus Meisse zu Hause.

10) Die genannten can. waren, wie in der

Urkunde angegeben ist, nicht zugegen. Wenn nun das Kapitel genannt wird, so würde man alle Namen erwarten. Doch sind einige ausgelassen. Dem nr. 54 gehört nach 76, da Eberhard hier cantor heißt, also Prälat geworden ist; und dazu sehen wir Alexander und Hermann hier zuerst. Doch ist Gotfried von Elbing in 76 nicht genannt. Damit wäre, was sehr leicht geschehen konnte, bei der Jahreszahl eine X ausgelassen.

11) Es giebt sovieler Orte des Namens Schönau und Schönfeld, daß wir für dessen Heimat wenig Anhalt haben (Prov. Sachsen, Rgr. Sachsen, Schlesien, Böhmen, Mähren).

12) In diesen Urkunden sehen wir eine Norm, von der wir ausgehen können, denn von den 16 Domherrn, die sein sollten, finden wir 15. Wahrscheinlich fehlte W. Arnoldus (I 57, 93), und dann wäre das Kapitel für das betreffende Datum vollzählig.

13) als Notar zuletzt.

14) Pitin = Bütchin bei Gleiwitz.

15) = Henricus custos in 98? = Henricus rector in Culmine 79?

16) Woclawek, also Kujawien.

Wir haben also gefunden, daß 2 Domherrn sicher aus Mähren sind, 2 andere wahrscheinlich daher; 2 sind sicher, 1 vielleicht aus Schlesien. Diese können durch Anselm, aber auch durch Heinrich, den wir ja auch in jenen Gegenden finden, nach Ermland geführt sein. 2 Domherrn sind aus Magdeburg her. Vielleicht haben auch Domherrn in ihrer Heimat Ansiedler für das Ermland geworben. — Bischof Anselm war Ordensbruder. Es fällt uns bei seiner Vorliebe für den Orden auf, daß wir keinen unter den Domherrn als frater bezeichnet finden. Sollte er wirklich keinen Ordensbruder in das Domkapitel aufgenommen haben? Der in nr. 42 genannte Herwicus can. Brunsbergensis et pleb. Elbingensis wird in nr. 44 sacerdos pleb. Elbingensis genannt. In dieser letzteren Urkunde sind sonst nur Ordensritter genannt, unter ihnen auch ein sacerdos, Priester-

1) Darüber in III. (s. Schlußwort).

2) So Wölsky in einem Manuscript.

bruder. Liegt es da nicht nahe, ihn auch unter die Ordensbrüder zu rechnen und anzunehmen, daß man bei ihm das *frater* fortließ, weil er als Pfarrgeistlicher und Domherr aus der engeren Verbindung mit dem Orden ausgetreten war? Sodann war es auch sehr unwahrscheinlich, daß der Hochmeister für diese seine Urkunde zu einem außerhalb des Ordens stehenden Manne als Notar seine Zuflucht nehmen sollte. Auch bei Johann van Meideburg (vielleicht auch von seinem Bruder Gotfried) haben wir nach den obigen Anmerkungen die Möglichkeit angenommen, daß er dem Orden angehörte. Treffen aber diese Annahmen auch nur bei einem von ihnen zu, so könnte das *frater* auch bei andern fortgeblieben sein, so daß wir nicht wissen, ob nicht noch mehr Ordensbrüder unter den Domherrn gewesen sind.

## 4.

Im Juni 1280 gab A. seinem ermländischen Domkapitel seine Verfassung<sup>1)</sup> und wies zugleich auf die bereits vor sich gegangene Dotierung hin: *quasdam terras cum decimis jurisdictione et aliis utilitatibus prout in literis super hoc confectis plenius continetur . . . conferimus*. Das Capitel sollte in Braunsberg seinen Sitz haben. Das in der Nähe gelegene Tafelgut Jagern ist gewiß schon zu den genannten Ländereien zu rechnen<sup>2)</sup>, wie auch schon damals Anselm das bischöfliche Tafelgut Karwen (= der neustädter Feldmark) bei Braunsberg für sich ausgewählt haben wird.<sup>3)</sup> Ob und wie weit das Mehlsacker Gebiet schon dem Kapitel zugewiesen war, ist fraglich. Sicher sind wohl die Güter zwischen Narz und Baude erst an das Kapitel gefallen, seitdem Frauenburg der Sitz desselben geworden war. Mindestens seit dem Jahre 1284 hören wir von einem *Castrum dominae nostrae* und bereits seit dem Jahre 1288 von einer Kathedrale daselbst. Kurze Zeit vorher, oder mindestens in diesem Jahre ist die Übersiedelung des Kapitels nach

diesem Ort anzunehmen. Mit dem Jahre 1288 treten wir in für das Kapitel geordnete Verhältnisse ein. Deshalb wird auch mit diesem Jahre die Dotation desselben durch die Urkunde I 78 vom 2. September 1288 geordnet. Die bischöflichen Anordnungen, die diesem Datum vorausgingen, hatten nicht befriedigt: so sollten jetzt Schiedsrichter darüber befinden.

Nunmehr wird dem Kapitel die terra Wewa *pleno jure*, d. h. mit Herrschaftsrechten überwiesen. Innerhalb der terra Wewa sind 80 den Verwandten des Bischofs gehörige Hufen ausgenommen, wofür der Bischof den Domherrn andere 80 passende Hufen geben soll. Diese terra Wewa wird dem spätern Kammeramt Mehlsack im allgemeinen gleichgestellt. Dann würde sie nach Osten und Westen bis an die Kreisgrenze reichen, nach Norden lagen an der Grenze in der Wewa Schöndamerau, Schwillgarben, Liebenau, Antiken, Mertensdorf und Hirschfeld. Im Süden lief die Grenze zwischen den Dörfern Al. Damerau, Stegmannsdorf, Agstein, den Kirchspielen Mehlsack, Heimtun, Lanß, Lichtenau, Frauendorf einerseits, und den Dörfern Basien, Al. und Gr. Grünheide, den Kirchspielen Wormditt, Migeheuen, Keimerswalde andererseits hin.<sup>4)</sup> Waren Komainen und Millenberg ursprünglich nicht kapitularisch, und somit nicht zur terra Wewa gehörig, so scheint auch nach dem Grenzzuge Reuhof mit seinen 46 Hufen außerhalb der Wewa zu liegen: und dann ist die südl. Grenze eine ganz einfache von Osten nach Westen sich hinziehende Linie. Zu der Annahme, daß die terra Wewa gleich dem Kammeramt Mehlsack ist, hat eine Glosse Veranlassung gegeben, welche sagt: *Wewa, ita fuit antiquibus tractus Melsaccensis vocatus*. Ob nun tractus Melsaccensis vollkommen gleich dem Kammeramt Mehlsack ist, bliebe wohl noch eine offene Frage. — Ferner ist es nicht bekannt, an welcher Stelle die genannten 80 Hufen erzeugt worden sind. Vielleicht sind sie schon im spätern Kammeramt Mehlsack einbegriffen, so daß diese an der fraglichen Stelle für die terra Wewa in Ab-

1) CDW. I nr. 48.

2) CDW. I nr. 78.

3) CDW. I nr. 56.

4) Bender a. a. O. S. 381.

zug zu bringen wären. Andererseits bleibt zu untersuchen, welche 80 Hufen innerhalb der terra Wewa dem Bischof verblieben. — 2) Werden dem Domkapitel überwiesen 60 Hufen infra terminos civitatis Brunsberg usque ad campum qui dicitur Velowe. Aus 156 wissen wir, daß das Kapitel aus den Zeiten Anselms Zageru besaß. In dem Knorwald besaß Zageru bis vor kurzem das Weiderecht, wofür es durch ein ca.  $\frac{1}{2}$  Hufe großes Stück Land abgefunden worden ist. Zeigt schon dies eine Zusammengehörigkeit des Knorwaldes mit Zageru, so ersehen wir aus Urkunde I 159 (1311), daß das Domkapitel die 7 Hufen Knorwald vergiebt. Nun hat Zageru gegen 42 Hufen. Kömen dazu die 7 Hufen Knorwald, so fehlten an der Summe von 60 Hufen noch 11. Sieht man sich die Lage der Feldmarken an, so liegt es nahe, Zehlau für das fehlende Stück zu halten, welches 12 Hufen ausmacht. Dafür spricht, daß die Südgrenze von Zehlau und Knorwald bis zu der Passarge und dem Stadtwalde eine gerade Linie bildet. Jetzt haben die 60 Hufen ihre Begrenzung im Osten durch die Passarge, im Norden durch die Katzbach, im Westen und Süden durch grade Linien. — Dieses Zageru war als Tafelgut berechnet für den Sitz des Domkapitels in Braunsberg; als nun dasselbe in Frauenburg seinen Sitz nahm, war in dessen Nähe ebenfalls ein solches notwendig. Und so heißt es in der vorliegenden Teilungsurkunde, daß der dritte Teil zwischen Marz und Baude dem Kapitel zufallen sollte, *exceptis duodecim mansis Johannes Flamingi. Quae tertia pars incipit a castro Dominae nostrae et protenditur usque ad aquam Baudam et recenti mari Hab per ascensum aqua Baudae.* Diese eigentlichen Domländereien messen heute 61 Hufen. Verstand man unter der terra sita inter Narussam et Baudam alles Land westlich von der Baude, so war dieses offenbar zu wenig; andernfalls dürfte man die Südgrenze kaum über Dittersdorf und Heinrichsdorf hinaus ziehen: so daß dieses inter in dem eigentlichen Sinn gebraucht ist.

Die Schiedsrichter sagen, daß dem Kapitel ex antiqua donatione ein Drittel des Bistums gebühre. Sollte mit diesem Ausdruck vielleicht auf Anordnungen Anselms hingewiesen sein, oder vielmehr auf allgemein gültige Bestimmungen? Jetzt besaß das Domkapitel ca. 60 Hufen bei Frauenburg, ebenso viele bei Braunsberg und dazu die terra Wewa, welche 9 □ Meilen ausmacht. Mit den ca. 120 Hufen sind es also  $9\frac{1}{3}$  □ Meilen, die der Bischof als Drittel von seinen 77 bis 79 □ Meilen abgab. Quod si eadem terra Wewa in mensuratione seu aestimatione sufficere non videbitur pro Capituli tertia parte totali, defectus ex terris adjacentibus et competentibus per Dominum Episcopum suppleatur. Die Schiedsrichter behalten sich vor usque ad Carnisprivium (1289) auctoritatem arbitrandi super defectibus supplendis. In mensuratione war offenbar das kapitulärische Gebiet zu klein; vielleicht genügte es aber in aestimatione, da ja erst der Kreis Braunsberg und die Hälfte vom Heilsberger in der Kolonisation war, d. h. ca. 25—30 □ Meilen. Für dies vermeintliche Drittel war das Kapitel der Landesherr und hatte hier die Herrschaftsrechte bei der Kolonisation auszuüben.

5.

Wie weit die Herrschaftssphäre des Bischofs und des Kapitels reichte, werden wir zum guten Teil erkennen, wenn wir darauf achten, wer die einzelnen Landstücke zur Kolonisation ausgiebt:

## a. Der Bischof in I nr.

60	1282	Peythunen in der Wewa
62	1282	Tüngen
56	1284	Braunsberg
64	1284	Kirchienen und Falten, W.
65	1284	Schreit, z. T. W.
66	1284	Tromp
67	1284	Kapfeim
69	1284	Rosenort
70	1285	Kalkstein
75	1287	Beberhof
77	1287	Tüngen

79	1289	Eldithen
80/82	1289	Schalmen
81	1289	Bafien und Schalmen
54	1288	Sankau
84	1290	Stigehnen, W.
85	1290	Schillgehnen
86 b.	1290	Proflitten
88	1291	Regitten
89	1292	Troben
90	1292	Lemitten
112	1294	Weckligmühle
93	1294	Schwenfitten
95	1296	Fehlau
96	1296	Tiedmannsdorf
98	1297	Kautenberg
99	1297	Dittersdorf
100	1297	Troben
101	1297	Tromp
102	1297	Regerteln
103	1297	Kuran
105	1298	Bhlau

## b. Stellvertreter des Bischofs:

n. 42. (1261, Wagten) Henricus Can. Brunsb. pleb. Elb. et vices gerens venerabilis patris. Domini Anselmi, Warm. ep.

n. 59. (1282, Perwitten, W) Gotfridus pleb. de Elb. et Johannes in Brunnsberg vices gerentes domini nostri Henrici Ep. w. in terra ecclesie.

## c. Der Bischof und das Kapitel:

nr. 61	1282	Reichenbach in Schlesien
57	1284	Körpen, W.
73	1286	Bw. Menau
83	1286	Busen

## d. Das Kapitel:

nr. 76	9. 8. 1287	Al. Klaußfitten, W.
86 a.	1290	Kallaben, W.
109	10. 11. 1300	Toltsdorf, W.
110	1300	Stabunfen, W.
111	1301	Demuth, W. etc.

Dazu einige Bemerkungen: Ad a) Was den Ausdruck in den Urkunden unter a) anbetrifft, so

nennt sich der Bischof (von der Orthographie abgesehen): Henricus dei gracia (nur nr. 67 divina miseracione) warmiensis ecclesie episcopus, oder mit fehlendem ecclesie: warmiensis episcopus (in drei Fällen ep. warm.), so daß, wenn die erstere Ausdrucksweise durch stärkere Zahlen vertreten ist, folgende Reihe entsteht: 60. 61. 62. 64. 65. 57. 66. 67. 69. 70. 73. 83. 75. 77. 54. 79. 80. 81. 82. 84. 85. 86b. 88. 89. 90. 93. 112. 95. 96. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 105. Vielleicht ließe sich daraus ein Schluß auf die Person des Schreibers ziehen oder auf eine andere Anordnung der Urkunde (85 ist die Erneuerung einer älteren Urkunde). — 6 Urkunden (59, 60, 64, 65, 84, 95!) zeigen, daß der Bischof in kapitularischem Gebiet Land vergiebt. Die ersten 3 sind aus den Jahren 1282 und 1284, wo man dem Domkapitel die terra Wewa noch nicht zugewiesen hatte, oder das Verhältnis noch unklar war. 84 ist wahrscheinlich falsch datiert!) und gehört ins Jahr 1284. Bei 95 muß man annehmen, daß das Kapitel dies Fehlau dem Bischof nachträglich überlassen hat. Dann hätte sich der Bischof keine Eingriffe in die Rechte des Kapitels erlaubt. Daß aber die Ortschaften der Urkunde 59, 60, 64 nicht zur Wewa gehört haben könnten, ist nicht anzunehmen, da sie alle zu weit in der vermeintlichen Wewa liegen.

Ad b) Wo der Bischof vertreten wird, ist beidemal der Elbinger Pfarrer der Vertreter. In nr. 42 ist er can., in nr. 59 nicht can. genannt, wird es aber doch wohl gewesen sein. Donacio ad dominum episcopum pertinet consensu Capituli subsequente. Quia dominus episcopus non erat praesens hoc scripto sigillo meo signavi, ut postmodum dictus dominus Episcopus, quod suo nomine factum esse noscitur, sui capituli consensu, ut decet requisito. collationem predictam legitimis muniat. instrumentis. Es sucht also der Domherr die

1) Vorüber unter VII (f. Schlußwort) gesprochen werden wird.



Rechte des Kapitels zuwahren. Der Bischof sei an die Zustimmung des Kapitels gebunden: Dies jagt er in kurzem zweimal. In Wirklichkeit finden wir auch, daß bei den bischöflichen Verschreibungen es heißt: Capituli nostri Warmienses accedente consensu in nr. 60. 62. 65. 70. und mit dem Zusatz libero in 83. 79—82. 93 — oder: de (cum) consensu nostri capituli 67. 75. 77. 85. 86b. 88. 95. 98. 103. 105, in nr. 54 de communi consensu et assensu nostri capituli. Dann wird von einer der Zustimmung vorausgehenden Beratung gesprochen: de consilio et consensu capituli in 56. 64. 66. 89. 90. 112. 100, in 101 de consensu, consilio et inductu, in 95 und 102 maturo habito consilio nostri capituli de consensu ejusdem (seu fratrum nostrorum canonicorum) und schließlich bona deliberatione previa, nostrique de consensu capituli in 77. Ferner wird es geradezu ausgesprochen, daß das Kapitel mit dem Bischof zusammen die Schenkung macht: in nr. 98 heißt es ex donatione nostra nostrique capituli und in 101 de communi facta donacio. Die Zustimmung ist nicht angegeben in 84. 96. 99; in der letztern ist dieselbe durchs Siegel ersetzt. — Auch andere Männer werden zu Räte gezogen: Nostri capituli de consilio et consensu ratione et nomine civitatis Brunsberg (56), de consilio capituli ceterorumque proborum virorum (99. 100. 101), maturo consilio proborum virorum habito et consensu Capituli (105). Endlich sind auch bei der tatsächlichen Landaufteilung Domherrn und andere Männer zugegen: 95 limitavimus presentibus canonicis nostris, 99 coram nobis nostrisque canonicis et aliis ecclesie nostre feudalibus et phasallis, 101. nostris canonicis presentibus et aliis multis nostre Ecclesie feodalibus et vasallis limitavimus.

Ad 3) 4 Urkunden werden vom Bischof und dem Kapitel gemeinschaftlich ausgestellt: In nr. 61 erforderte dies die Aufgabe eines Besitzums an den Orden; in 57 gilt es jemand zu belohnen, der um

die ganze Diözese sich verdient gemacht hat; 73 und 83 ist für Verwandte des Bischofs ausgestellt: er will sich vor dem Vorwurf des Nepotismus bewahren. Aber 79—82 und 54 sind ebenfalls für seine Verwandten ausgestellt, in denen der Bischof allein über keine geringeren Besitztümer verfügt. Aber 79—82 gehören ins Jahr 1289, 54 wahrscheinlich ins Jahr 1288. Damals war die Thätigkeit des Bischofs bereits so anerkannt, daß er die genannte Befürchtung nicht mehr haben brauchte. Auch vergiebt er Ländereien, die ihm nach der geschehenen (nr. 78) Teilung zustanden, während sein Anteil vorher zweifelhaft blieb. Dies bestärkt uns in der Annahme, daß 83 nicht ins Jahr 1289 gehört. Mit der Urkunde 73 stimmte sie oft wörtlich überein, sodaß wir bei dem Datum lxxx<sup>o</sup> IX<sup>o</sup> VI<sup>o</sup> Kl. entweder statt IX IV lesen oder lieber annehmen möchten, daß IX und VI zu vertauschen sind. Dann würden 61. 73. 83 jener früheren Zeit, 54. 79—82 der späteren angehören. — Ähnlich wie vorher wird hier von der Zustimmung des Kapitels geredet: Ex communi consilio Capituli et consensu facta donacio (57), capituli nostri consensu libero omnimode accedente (73. 83). — Von den Domherren als Mitausstellern der betreffenden Urkunden sind in denselben nur einige erwähnt: in 61. 73. 83 praepositus, dechanus, Totumque capitulum; in nr. 57 praepositus, 7 canonici, Totumque capitulum.

Ad d) Für die Landverteilung des Kapitels ist nur nr. 76 erwähnenswert, die vor dem 2. September 1288 (nr. 78) liegt. Aber diese letztere Urkunde spricht über den Streit, der über eine bereits geschehene Teilung entstanden ist. Wenn nun in nr. 76 das Kapitel zuerst sein Herrschaftsrecht in der Wewa geltend macht, so gehört die erwähnte Teilung vor den 9. August 1287 (nr. 76), und der Streit wird erst beendet den 2. Sept. 1288. — Auch die Kapitelsurkunden sprechen von der Beratung und Zustimmung des gesamten Kapitels: communi de consilio (76) nostri capituli de consensu (110) capituli communi de consensu

(111). — Als Aussteller der Urkunden werden auch hier nicht alle Domherren genannt. In 76 der praepositus, 6 canonici, Totumque capitulum; in 86a der praep., dec., custos, 5 can., Totumque ecclesie capitulum. Da hier die Domherren nicht vollständig genannt sind, wie die Listen ergeben, so ist das totum nicht zusammenfassend, sondern ergänzend. Ohne dieses totumque capitulum wird dann in nr. 109 der custos, cantor und 2 can., in nr. 110 der custos, cantor und 3 can. genannt.

## 6.

Im Zusammenhang mit den Herrscherrechten steht die Besiegelung der Urkunden. a) Bei den bischöflichen Urkunden unterfiegelt entweder der Bischof allein oder auch noch das Kapitel dieselben. Wenn letzteres durch stärkere Zahlen angedeutet wird, so haben wir folgende Reihe: 60. 62. 56. 64. 65. 66. 67. 69. 70. 75. 77. 79—82. 54. 84. 85. 86b. 88. 89. 90. 112. 93. 95. 96. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 105. Bei 84 und 96 fehlt auch die Zustimmung des Kapitels. 100 ist von 89 (beide für Troben) abhängig. In 95 sind dafür die Domherren bei der Teilung (allerdings auch in 99 und 101) anwesend. Bei 60. 84. 95 fehlt das Siegel des Kapitels, trotzdem daß es sich um kapitulärisches Gebiet handelt. Für 90. 112. 95. 100 ist der Bischof an Ort und Stelle gewesen; so daß deswegen das Siegel des Kapitels fehlt. b) Die vices gerentes unterfiegeln in der nr. 59 als Aussteller der Urkunden, nehmen aber noch das Siegel des Dompropstes zu Hilfe. So wird auch in nr. 78 das Siegel des pomeranischen Bischofs benutzt. Es scheint aber noch mehr zur rechtmäßigen Gültigkeit zu gehören: Quia dominus, Episcopus non erat presens, hoc scriptum sigillo meo signavi, ut postmodum . . . Episcopus, quod suo nomine factum esse noscitur . . . collationem predictam legitimis muniat instrumentis (wozu wohl auch das Siegel gehört). c) In 61. 57 und 73 finden wir das Siegel des Bischofs und des Kapitels; in 83 unterfiegelt der Bischof,

der Propst, Defan Totumque capitulum d) 86a. 109. 110. und 111 sind einfach vom Kapitel unterfiegelt. Doch 76 heißt es: Literam fecimus (se. canonici) sigillo capituli roborari. Ego Eberhardus (als notarius) usque ad presenciam dominorum canonicorum et Capituli meum Sigillum apposui singulare: wohl in Klausitten selbst angefertigt; deshalb auch Preußen als Zeugen. Das soll doch heißen, daß Eberhard vorläufig, vor der Unterfiegelung durch das Kapitel, das seinige benutzt.

Welche Bedeutung die Siegelung haben sollte, erfieht man aus folgender Randbemerkung zu 77: Non apparet consensus capituli, quia sigillum capituli non est appensum. Daraus ist wohl zu entnehmen, daß die Zustimmung des Kapitels in die Urkunde gesetzt wurde, aber erst Gültigkeit erhielt durch das angehängte Siegel, und daß auch noch nicht das Siegel daran gewesen sein braucht, wenn es auch in der Urkunde (wie 77) erwähnt wird.

## 7.

Sehen wir nun noch nach, welche Beamten (officiales) nach unseren Urkunden dem Bischof und dem Capitel bei seiner Thätigkeit zur Verfügung gestanden haben: 1) Als bischöfliche camerarii finden wir in 59 (f. Berwiltzen) Dargelo, 67 (Kapfeint) Sanderus, Nicolaus, 76 (Klausitten) Nicolaus quondam camerarius, Petrus tunc temporis camerarius, 88 (Regitten) Wernerus<sup>1)</sup>. Ist in 59 statt des falschen camerario nicht camerarius, sondern — i zu lesen, so gehören Sander de Syriene<sup>2)</sup>, Sustide de Bardin<sup>2)</sup> Pundico de Melzak auch zu den Kämmerern, die hier nach ihrem Bezirk benannt sind. Daß aber die Kämmerer zu den Stammpreußen gehört haben sollen<sup>3)</sup>, scheint mir mit Rücksicht auf die christlichen Namen (bis auf Dargelo) nicht annehmbar. Sollten denn die Preußen besonders geeignet gewesen sein, die Domänen zu verwalten? — 2) Bischöfliche Vögte

<sup>1)</sup> Vielleicht der in I 316 genannte Berwaulde Anselms.

<sup>2)</sup> Schilgehnen. — War später ein allodium des Kapitels im Mehlfactischen I nr. 213.

<sup>3)</sup> Bender, Eemländische Säkularfeier 1872 S. 63.

(advocati) werden in 56 (Brulandus), in 75 (Rapoto), in 2 Urkunden erwähnt, die auch im Wortlaut manche Ähnlichkeit zeigen. — Capitulärlicher Vogt ist nach der Teilung (a. 1290) für Mallaben: Hermannus Scriptor, nach 109. 111 Christianus. Erwähnt sei hier, daß in 86a der can. Eberhardus procurator capituli genannt wird. — 3) Als Dolmetscher (interpres, tolke) finden wir in 67 (Kapfein) und 57 (Körpen) Johannes, nach I 156<sup>1)</sup> einen Polen; in 86a Büch. wahrscheinlich nur für das Capitel, ein Deutscher; in 89 (Troben) Henricus Lutmodus, bischöflich, ebenfalls ein Deutscher. — 4) Sprechen wir ferner vom capellanus curie und notarius. In der deutschen Reichskanzlei war das Amt beider in einer Person vereinigt. Auch in Pommern finden wir Gleiches: In I 92 wird ein solcher capellanus curie et notarius erwähnt; und I 94 ist per manus domini H. capellani curie nostre ausgestellt. Wenn nun in unserer nr. 56 ein Martinus capellanus und in 93 ein dominus Johannes Capellanus Curie nostre (episc.) genannt ist, so haben wir uns mit Rücksicht auf das Gesagte unter diesem Capellanus Curie nostre etwas

1) Bender a. a. O. S. 60 f.

wesentlich Anderes zu denken, als was wir heute unter „Hofkaplan“ verstehen. In nr. 57 wird Eberhardus notarius genannt und nr. 75 ist per manus Eberhardi pleb. in Brunsberg ausgestellt. Es könnte sich nun noch fragen, welchen Einfluß der Notar auf die Form der Urkunden gehabt habe. — 5) Sodann wird in I 93 Arnoldus Sagittarius de Balga erwähnt. Von diesem heißt es: In spadone cum balista deserviant et nostras balistas veteres et contractas reparat ac cum nostro reficiat apparatus. Si autem nullus ex heredibus artem patris didicerit, ... Hier sieht man, daß der Name Sagittarius (Schütze) sich auf die betr. Thätigkeit bezieht; er ist später zum Eigennamen geworden. Ähnlich wird es wohl mit dem in nr. 59 genannten Hartmanus venator stehen. — 6) Nebenbei sei hier noch als der letzte der im 13. Jahrhundert genannten Beamten der in nr. 57 genannten celerarius (= cellerarius = cellarius) genannt, zunächst Kellermeister, dann mehr: Wirthschafter oder Kämmerer der bischöflichen Haushaltung.<sup>2)</sup> Er ist aus angesehenem Geschlecht und wird ein Verwandter des Henricus de Hundirtheben genannt.

2) Vgl. Ducange, Glossarium.

Der beschränkte Raum eines Programms verlangt hier den Abschluß. Vollständig soll diese Arbeit an einer anderen Stelle veröffentlicht werden und wird im weiteren folgende Punkte besprechen:

### III. Die Ansiedler.

1. Veranlassung zu Landverleihungen.
2. Empfänger von Schenkungsurkunden.
3. Sonstige Ansiedler.

### IV. Das Land.

1. Namen für Landgebiete.
2. Campus.
3. Ager, pratum, pascua, silva, palus.
4. Mansus, aratrum, uncus.
5. Feldmaße.

6. Art der Begrenzung [a) der Bischof ist bei der Begrenzung zugegen, b) Art der Feldmessung, c) Messung nach longitudo und latitudo, d) Angaben nach dem Längenmaße, e) Flüsse als Begrenzungsmittel, f) metae, granicae termini, gades, g) Preussische Namen für Grenzmaße, h) Genane Grenzangaben, i) Anwendung der Präpositionen bei Ortsbestimmungen, k) Ungenauigkeiten, l) (Fast) gar keine Grenzangaben, m) „Ne lis et error valeat suboriri“].

### V. Gründungen.

1. Fortschreitende Anlagen von Ortschaften.
2. Städte.
3. villae.
4. Kirchen.

5. Mühlen.

6. tabernae.

7. viae.

#### VI. Rechtsverhältnisse.

1. Verleihungen und Rechte [a) Größe der ausgegebenen Felder, b) judicia majora und minora, c) Einzelne Rechtsbestimmungen dazu, d) Straßengericht, e) iudicium hereditarium, f) Gerichtsgelände, g) Überlassene Geldeinkünfte, h) Jagdrecht, i) Fischereirecht, k) Anlage eines obstaculum, l) einer Mühle, m) das Recht des Bergbaus, n) der Honiggewinnung, o) Marktrecht, p) Jus

convertendi, q) hereditarium, r) locationis, s) praesentandi, t) Schankrecht, u) Lübisches, v) Kulmisches Recht, w) Einige allgemeine Rechtsangaben.]

2. Leistungen [a) Freijahre, b) Servitium, c) Geldabgaben, d) Wachsabgaben, e) Zahlungstermine, f) Kriegsdienst.]

#### VII. Form der in Frage kommenden Urkunden.

1. Formeln (besonders Einleitung und Schluß).
2. Pleonasmus.
3. Falsche Datierung.
4. Orthographie.

# Schulnachrichten.

## I. Allgemeine Lehrverfassung.

### 1. Übersicht über die einzelnen Lehrgegenstände und die für jeden derselben bestimmte Stundenzahl.

	VI	V	IV	IIIB	IIIA	II B	II A	IB	IA	Ge- samte Zahl.
Religionslehre	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch	3	2	2	2	2	2	2	3	3	21
Latein	9	9	9	9	9	8	8	8	8	77
Griechisch	—	—	—	7	7	7	7	6	6	40
Französisch	—	4	5	2	2	2	2	2	2	21
Geschichte und Geographie	3	3	4	3	3	3	3	3	3	28
Rechnen und Mathematik	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	—	—	—	—	10
Physik	—	—	—	—	—	2	2	2	2	8
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Gesamtzahl	28	30	30	30	30	30	30	30	30	

## 2. Übersicht der Verteilung der Stunden unter die einzelnen Lehrer.

Namen der Lehrer.	I	IIA	IIB	IIIA	IIIBa	IIIBb	IV	V	VI	VII	Zeit der Stunden.
<b>Gruchot,</b> Direktor, Ord. v. I.	3 Gesch. u. Geogr. 2 Franz.	3 Gesch. u. Geogr. 2 Franz. 2 Griech.				2 Franz.					14
Oberl. Prof. <b>Zick.</b>	4 Math. 2 Phys.	4 Math. 2 Phys.		3 Math.	3 Math.						18
Oberl. Dr. <b>Brill,</b> Ord. v. IIA.	6 Griech.	8 Lat. 2 Deutsch			2 Franz.						18
Oberl. <b>Thurau,</b> Ord. v. IIB.	8 Lat.	5 Griech.	6 Lat.								19
Oberl. <b>Lindenblatt,</b> Ord. v. IIIBa.			2 Lat.	2 Lat.	7 Lat. 7 Griech.						18
Gymn.-L. <b>Mey,</b> Ord. v. V.			4 Math. 2 Phys.			3 Math. 2 Naturb.		9 Lat.			20
Gymn.-L. <b>Redner,</b> Ord. v. VI.	3 Deutsch		3 Gesch. u. Geogr.			2 Gesch. 1 Geogr.	2 Deutsch		9 Lat.		20
Gymn.-L. <b>Matern,</b> kath. Religionslehrer.	2 Rel. 2 Hebr.	2 Rel. 2 Hebr.		2 Rel.	2 Rel.	2 Rel.	2 Rel.	2 Rel.		3 Rel.	19
Gymn.-L. <b>Chlebowski,</b> Ord. v. IIIA.			2 Franz.	7 Lat. 2 Franz.	2 Lat.			4 Franz. 2 Deutsch 2 Schreib.			21
Gymn.-L. <b>Krieger,</b> evang. Religionslehrer.	2 Rel.	2 Rel.		2 Rel.	2 Rel.	2 Rel. 5 Franz. 2 Natb.	2 Rel.			3 Rel.	22
Gymn.-L. Dr. <b>Dombrowski.</b>			2 Deutsch	2 Gesch. u. 1 Geogr. 2 Natb.	2 Deutsch		2 Geogr. 2 Gesch.	2 Geogr. 1 Gesch.	3 Deutsch 2 Geogr. 1 Gesch.		22
Wissensch. Hülfsl. <b>Klein,</b> Ord. v. IV.				7 Griech. 2 Deutsch			9 Lat. 4 Math.				22
Wissensch. Hülfsl. Dr. <b>Reiter,</b> Ord. v. IIIBb.			7 Griech.			7 Lat. 7 Griech. 2 Deutsch					23
Techn. Lehrer <b>Goldhagen.</b>					1 Singen 2 Zeichen		1 Singen 2 Zeichen	4 Rechn. 2 Zeichn. 2 Naturl. 2 Singen	4 Rechn. 2 Zeichn.		22
Vorschullehrer <b>Rehr.</b>										6 Deutsch 2/2 Ansch. 5 Rechn. 2/2 Geogr. 2 Singen 2 Naturb. 2 Schreiben	19

### 3. Übersicht über die während des abgelaufenen Schuljahres absolvierten Penſen.

#### Prima.

Ordinarius: Der Direktor.

1. **Religionslehre.** a) Katholiſche: Kirchengeschichte von Karl dem Großen bis Luther nach Siemers. Einiges aus der Apologetik. Das Evangelium nach Matthäus im Urtext. Wiederholungen. 2 St. Matern. b) Evangelische: Lektüre des Römerbriefes im Urtext und der confessio Augustana; im Anschlusse daran das Hauptſächlichſte aus der Glaubens- und Sittenlehre nach Hollenberg. Wiederholung und Erweiterung des bisher Erlernten. 2 St. Krieger.

2. **Deutsch.** Lektüre: Lessings Laokoon, Goethes Egmont, Schillers Don Carlos und Annut und Würde. Disponier- und Vortragsübungen. Aufſätze. Die Elemente der Logik. 3 St. Redner.

**Themata der deutschen Aufſätze.** 1. Die Laokoonsgruppe verglichen mit der Erzählung bei Vergil. 2. Auch die Natur führt uns zum Wahren, Guten, Schönen. 3. Der Prophet gilt am wenigsten in seiner Heimat. 4. Welt war verloren, Christ ward geboren, freu' dich, freu' dich, o Christenheit (Klassenarbeit). 5. Willst du getroßt durchs Leben geh'n; blic' über dich; Willst du nicht fremd im Leben seh'n; blic' um dich; Willst du dich selbst in deinem Werte seh'n; blic' in dich. 6. Zu seinem Heile ist der Mensch ein Kind der Sorge (Klassenarbeit). 7. Charakteristik Egmonts. 8. Warum gehen so viele unserer Hoffnungen nicht in Erfüllung? 9) Des Lebens Mühe lehrt uns allein des Lebens Güter schätzen. 10. Nicht durch die Gewalt des Armes, sondern durch die Kraft des Gemüthes werden Siege erfochten. 11. Klassenarbeit. Prüfungsarbeiten: Michaelis: Wie gelangte Rom zur Weltherrschaft? Ostern: Auch der Krieg hat sein Gutes.

3. **Latein.** Cic. pro Sestio, off. I, Tacit. Germania; priv. Cic. de senectute, Liv. III. Hor. carm II u. III, ep. II, 3. Grammatische und stilistische Wiederholungen, speziell zur Aufſatzlehre. Exercitien, Extemporalien und Aufſätze. 8 St. Thurau.

**Themata der Aufſätze.** 1. a) Redditum Cyri solio Phrahaten Dissidens plebi numero beatorum Eximit virtus. b) Quod Sallustius dixit, concordia parvas res crescere, discordia maximas dilabi, Graecorum rebus comprobetur. 2. Postrema duo rei publicae Romanae saecula et gloriae et turpitudinis plena fuisse. 3. Illustrantur virtutes illae, quibus Horatius Romanos ad pristinam sanctitatem revocat. 4. Bonos cives a re publica defendenda aliorum calamitate non deterreri et Graecorum et Romanorum memoria comprobetur. Klassenauſſatz. 5. a) Recte Horatium dixisse, Homerum, quid virtus et quid sapientia posset, utile proposuisse nobis exemplar Ulixem. (Zugleich Abiturientenaufſatz.) b) Imperium Romanum quantum a quattuor primis regibus auctum sit, Livio auctore narratur. 6. Cicero, quomodo factum sit, ut expelleretur deinde revocaretur. 7. Quod Pyrrhus dixit, hydrae Romam non esse dissimilem, non semel comprobatum est. Klassenauſſatz. 8. Prudens futuri temporis exitum Caliginosa nocte premit deus. 9. Quod Cicero dixit, summi in patriam amoris signum esse certissimum patriae salutis causa ab ea cum summo suo dolore abesse velle, paucos esse secutos. (Zugleich Abiturientenaufſatz.) 10. Klassenauſſatz.

4. **Griechisch.** Platon. Apologie. Hom. Iliad. VIII—XVIII. Sophocl. Oedip. rex. Demosth. orat. Olynth. I. u. II; schriftliche Arbeiten; Wiederholung einzelner Abschnitte der Grammatik; Extemporieren. 6 St. Brill.

5. **Französiſch.** Nouvelles pittoresques (Göbel VIII). — Racine Athalie. Wiederholung und Erweiterung des grammatischen Pensums nach Anebels Grammatik; schriftliche Übungen. 2 St. Der Direktor.

6. **Hebräiſch.** Formenlehre und Syntax nach Vosen. Lektüre: I. Sam. c. 16—31; Ps. 27, 42, 43, 77, 91, 130, 1, 2, 8. 2 St. Matern.

7. **Geschichte und Geographie.** Geschichte des Mittelalters. Wiederholungen aus der Geschichte der Altertums und der neueren Zeit nach Steins Handbuch; Wiederholungen aus der Geographie mit besonderer Berücksichtigung Mitteleuropas nach Daniels Leitfaden. 3 St. Der Direktor.

8. **Mathematik.** Wiederholungen; Kettenbrüche und ihre Anwendung zur Berechnung von Irrationalzahlen und zur Lösung diophantischer Gleichungen; Ergänzungen und Erweiterungen der Planimetrie; Trigonometrie. Lehrbücher von Koppe. 4 St. Tieß.

**Aufgaben für das Abiturienten-Examen.** a) Herbsttermin 1884. 1. Zwei gleich große Eisenkugeln A und B bewegen sich mit verschiedenen Geschwindigkeiten in geradem Stoße gegen einander, A von C nach D und B von D nach C.

Die Bewegungen beginnen gleichzeitig, und als die Kugeln in E zusammentreffen, hat A 0,9 Meter mehr zurückgelegt als B. Nach dem Zusammenstoß in E gehen die Kugeln in verwechselten Geschwindigkeiten nach den Ausgangspunkten zurück, wobei A 0,75 Sekunden braucht, um wieder nach C, und B 0,12 Sekunden, um wieder nach D zu kommen. Wie weit ist C von D entfernt? — 2. Die Summe der Winkel  $\alpha$  und  $\beta$  eines Dreiecks ist gleich  $96^{\circ} 34' 48''$  und von den diesen Winkeln gegenüberliegenden Seiten ist  $a$  dreimal so groß als  $b$ . Wie groß sind die Winkel  $\alpha$  und  $\beta$ ? — 3. Zu einem Kreisabschnitt einen Kreis zu zeichnen, welcher die beiden Radien und den Bogen des Kreisabschnitts berührt. — 4. Eine Kugel, deren Radius  $r$  gegeben, wird durch eine Ebene geschnitten, deren Abstand vom Mittelpunkte der Kugel gleich  $a$  ist. Wenn man den entstandenen Kugelfreis als gemeinschaftliche Grundfläche und seine beiden Pole als Spitzen zweier Kegel nimmt: Wie groß sind Volumen und Oberfläche des entstandenen Doppelkegels?  $r = 5$  und  $a = 4$ . b) Oftertermin 1885. 1. Einen gegebenen Kreis durch zwei konzentrische Kreise so in drei Teile zu teilen, daß sich der innere Kreis zu den darauf folgenden Ringen wie  $1:2:3$  verhält. — 2. Folgende Gleichung zu lösen:

$\frac{1}{x+2} + \frac{1}{x+3} + \frac{1}{x+4} + \frac{1}{x+6} + \frac{1}{x+7} + \frac{1}{x+8} = 0$ . — 3. Die Winkel  $x$  und  $y$  aus folgenden Gleichungen zu berechnen:  $x - y = 29^{\circ} 21' 18''$ ;  $\cos^2 x + \cos^2 y = 1,1773$ . — 4. Ein Punkt P hat vom Mittelpunkt einer Kugel, deren Radius 10 Meter ist, einen Abstand von 15 Meter. Zieht man an einem größten Kugelfreis, in dessen Ebene der Punkt P liegt, von diesem Punkte zwei Tangenten und läßt den Kugelfreis um die durch P gehende Zentrale rotieren, so beschreibt der zwischen den Berührungspunkten der Tangenten enthaltene kleinere Kreisbogen eine Kalotte. Man soll diese Kalotte und den entsprechenden Kugelabschnitt berechnen.

9. **Phyik.** Mechanik. Lehrbuch v. Koppe. 2 St. Tiez.

## Ober-Sekunda.

Ordinarius: Oberlehrer Dr. Prill.

1. **Religionslehre.** a) Katholische: Die Lehre von den Gnadenmitteln der katholischen Kirche nach Dubelmann. Die zweite Periode der Kirchengeschichte nach Siemers. Einige Kapitel aus dem Evangelium des h. Johannes im Urtext. 2 St. Matern. b) Evangelische: Alttestamentliche Bibelfunde im Anschluß an die Lektüre ausgewählter Abschnitte aus den geschichtlichen, poetischen und prophetischen Büchern des A. T.; alte Kirchengeschichte nach Hollenberg. Wiederholungen. 2 St. Krieger.

2. **Deutsch.** Klassenlektüre: Schillers: Die Jungfrau von Orleans, Göthes: Iphigenie auf Tauris, Auswahl lyrischer Gedichte; wichtige Abschnitte aus der Literaturgeschichte; Disponierübungen, Übungen im mündlichen Vortrag. 2 St. Prill.

**Themata der deutschen Aufsätze:** 1) Warum ist Hannibals Alpenübergang so bewundernswürdig? 2) Arbeit ist des Lebens Balsam, Arbeit ist der Jugend Quell. 3) Klassenarbeit: Eine edle Himmelsgabe ist das Licht des Auges. 4) Fortschritt der Handlung der ersten drei Akte in Schillers Jungfrau von Orleans. 5) Welche Vorteile und Nachteile brachte den Griechen die Zerspaltung ihres Landes in verschiedene Staaten? 6) Klassenarbeit: Kenntnisse der beste Reichtum. 7) Beschreibung der Juma nach Vergils Aeneis IV, 175 ff. und Ovids Metamorphosen XII, 50 ff. 8) Daß wir Menschen nur sind, der Gedanke beuge das Haupt dir, doch daß Menschen wir sind, hebe dich freudig empor. 9) Durch welche Gründe sucht M. Junius den Senat zur Loskaufung der von Hannibal nach der Schlacht bei Cannä gefangenen Römer zu bewegen und durch welche T. Manlius Torquatus diese zu verhindern? 10) Klassenarbeit.

3. **Latein.** Cic. de imp. Cn. Pompei. Livius lib. XXII. Sallust Catilin. privatim; grammat. Repetitionen; Übersetzen aus Süpfe. Exercitien, Extemporalien, 3 Aufsätze. Vergil III und IV. 8 St. Prill.

4. **Griechisch.** Xenoph. Hellen. VI und VII mit Auswahl, Herodot. I und II mit Auswahl, Lysias Rede gegen Eratosthenes. Abschluß der ganzen Syntax, nach Seyffert-Bamberg Hauptregeln der Griech. Syntax. Wiederholungen aus dem Gebiete der Formenlehre und der Syntax. Exercitien und Extemporalien wöchentlich abwechselnd. 5 St. Thurau. Hom. Od. X—XXII. Der Direktor.

5. **Französisch.** Thiers Bonaparte en Egypte et en Syrie. Corneille le Cid. Wiederholungen aus der Grammatik, Übersetzen aus Höchstens Übungen, schriftliche Arbeiten. 2 St. Der Direktor.

6. **Hebräisch.** Die Formenlehre nach Vosen. Übersetzung einiger Übungstücke aus Vosen und der ersten Kapitel des Exodus. 2 St. Matern.



7. **Geschichte und Geographie.** a) Römische Geschichte bis zur Auflösung des weströmischen Reiches. Wiederholung aus den Pensum der vorhergehenden Klassen, mit besonderer Berücksichtigung der brandenburgisch-preussischen Geschichte. Steins Handbuch. 2 St. b) Geographie Europas außer Mitteleuropa, Wiederholung der außereuropäischen Erdteile nach Daniels Leitfaden. 1 St. Der Direktor.

8. **Mathematik.** Wiederholungen; Gleichungen vom zweiten Grade und solche höheren Gleichungen, welche sich auf quadratische zurückführen lassen; Logarithmen, logarithmische Gleichungen; Zinseszinsrechnung, arithmetische und geometrische Reihen, Rentenrechnung; Ähnlichkeit, Ausmessung der geradlinigen Figuren und des Kreises; Trigonometrie bis zur Berechnung des rechtwinkligen und gleichschenkligen Dreiecks einschließlic. Lehrbuch von Koppe. 4 St. Tieg.

9. **Physik.** Elektrizität. Lehrbuch von Koppe. 2 St. Tieg.

### Unter-Sekunda.

Ordinarius: Oberlehrer Thurau.

1. **Religionslehre.** Mit IIA verbunden.

2. **Deutsch.** Lektüre: Schillers Wilhelm Tell und Maria Stuart, Lessings Minna von Barnhelm und einige Gedichte, besonders kulturhistorischen Inhalts, nach Deycks Lesebuch. Das Hauptsächlicste aus der Lehre von den Figuren und Tropen und der Lehre vom Drama. Kurze Lebensabrisse von Klopstock, Lessing, Wieland, Herder, Göthe und Schiller. 2 St. Dombrowski. Folgende Themata sind behandelt worden:

1) Adhuc tra messis in herba est. 2) Die Macht des Goldes. 3) Welche äußeren Umstände haben die geistig Bildung der Griechen befördert? 4) Tell und Geßler (Klassenarbeit). 5) Gedankengang in Schillers Wilhelm Tell. 6) Bedeutung des Ackerbaus. 7) Wie weit wird die Handlung in Schillers Maria Stuart im I. Akt geführt? (Klassenarbeit). 8) Ein Versuch, die Balladen Schillers nach ihrer Zusammengehörigkeit zu ordnen. 9) Inwiefern wird im I. Akte der Minna von Barnhelm der Charakter Tellheims geschildert? 10) Klassenarbeit.

3. **Latein.** Liv. I. Cicer. in Catil. I—IV, privatim Liv. II. Wiederholung und Vervollständigung der Syntax nach Seyfferts lateinischer Grammatik, stilistische und syntaktische Erweiterungen, nach Bedürfnis der Lektüre; Übersetzungen aus Sappho, Exercitien und Extemporalien wöchentlich abwechselnd. 6 St. Thurau. — Vergil I und II, einzelnes memoriert. 2 St. Lindenblatt.

4. **Griechisch.** Xenoph. Anab. IV und V. Hellen. I und II. Wiederholung der Formenlehre. Syntax des Artikels, der Kasus, der Pronomina nach Seyffert-Bamberg Hauptregeln der Griech. Syntax. Exercitien und Extemporalien wöchentlich abwechselnd. Homer Odys. I. IX. X. XI. 3. 7. 7 St. Reiter.

5. **Französisch.** Erekmann-Chatrian, histoire d'un conserit de 1813. Gebrauch und Folge der Zeiten; Konjunktiv, Infinitiv, Particip; Inversion; Artikel; Gebrauch der Kasus und der Kasuspräpositionen; Übersetzen aus Höchsten; schriftliche Arbeiten. 2 St. Chlebowski.

6. **Hebräisch.** Mit IIA verbunden.

7. **Geschichte und Geographie.** Alte Geschichte mit Ausschluß der römischen nach Stein. Wiederholungen aus dem Pensum der Tertia. 2 St. Geographie Griechenlands und Italiens. Geographie der außereuropäischen Erdteile nach Daniels Leitfaden. 1 St. Redner.

8. **Mathematik.** Wiederholungen. Gleichungen vom ersten Grade mit mehreren Unbekannten. Gleichungen vom zweiten Grade mit einer Unbekannten und einige Gleichungen, welche sich auf Gleichungen zweiten Grades zurückführen lassen. Kreislehre. Lehre von der Gleichheit der Figuren. Lehrbuch von Koppe. 4 St. Mey.

9. **Physik.** Magnetismus und Wärme. Lehrbuch von Koppe. 2 St. Mey.

### Ober-Tertia.

Ordinarius: Gymnasiallehrer Chlebowski.

1. **Religionslehre.** a) Katholische: Die Quellen der katholischen Religionslehre und kurze Inhaltsangabe der einzelnen Bücher der h. Schrift; ferner die Lehre von Gott und seinen Eigenschaften, von der Schöpfung und Erlösung nach Dubelmarm. 2 St. Matern. b) Evangelische: Lektüre der Apostelgeschichte, und im Anschluß daran das hauptsächlichste über die Ausbreitung und Ausgestaltung der christlichen Kirche in den ersten Jahrhunderten, Ordnung des sonntäglichen Gottesdienstes und des Kirchenjahres; das 4. und 5. Hauptstück nach Hollenberg; Psalmen, Kirchenlieder und Sprüche. 2 St. Krieger.

2. **Deutsch.** Erklärung poetischer und prosaischer Musterstücke aus dem Lesebuche von Schulz. Vortragsübungen. Wiederholung und Erweiterung der Satz- und Interpunktionslehre. Disponierübungen. Aufsätze (Beschreibungen, Schilderungen, Behandlung von Sprüchwörtern). 2 St. Klein.

3. **Latein.** Caes. bell. gall. IV—VII. Wiederholung und Beendigung der Syntax, verbunden mit entsprechenden mündlichen Übersetzungen aus Ostermann's Übungsbuch; schriftliche Arbeiten. 7 St. Chlebowski. Ovid. IV—VIII (mit Auswahl) 2 St. Lindenblatt.

4. **Griechisch.** Xenoph. Anab. I und II. Wiederholung der frühern grammatischen Penja; die unregelmäßigen Verba (Grammat. v. Franke-Bamberg); mündliches Übersetzen aus Halm II; schriftliche Arbeiten. 7 St. Klein.

5. **Französisch.** Voltaire. Charles XII, roi de Suède (Göb. XXXVI); Wiederholung der Formenlehre; Gebrauch und Folge der Zeiten; Konjunktiv, Infinitiv; Übersetzen aus dem Deutschen; schriftliche Arbeiten. 2 St. Chlebowski.

6. **Geschichte und Geographie.** a) Neuere deutsche Geschichte bis 1618. Brandenburgische und preußische Geschichte bis 1618. Die weitere deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der preussischen bis 1871. Wiederholung der deutschen Geschichte des Mittelalters. Nach Bütt, Grundriß der deutschen Geschichte. 2 St. Dombrowski. — b) Geographie von Europa mit Ausnahme von Mitteleuropa. Repetition der Geographie von Belgien, Niederlande, Schweiz und Osterreich-Ungarn. Einzelnes aus der Geographie von Deutschland bei Gelegenheit des Geschichtsunterrichts.

7. **Mathematik.** Kongruenz der Dreiecke, Lehre vom Viereck; Potenzen mit gebrochenen und negativen Exponenten, Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel, Gleichungen vom ersten Grad mit einer Unbekannten. Lehrb. v. Koppe. 3 St. Tieß.

8. **Naturbeschreibung.** Mineralogie und die einfachsten Lehren aus der Geologie nach Schillings Naturgeschichte. 2 St. Dombrowski.

### Unter-Tertia.

Ordinarius der ersten Abteilung: Oberlehrer Lindenblatt.

Ordinarius der zweiten Abteilung: Wissenschaftl. Hilfslehrer Dr. Reiter.

1. **Religionslehre.** a) Katholische: Die Quellen der katholischen Religionslehre und kurze Inhaltsangabe der einzelnen Bücher der h. Schrift; ferner die Lehre von Gott und seinen Eigenschaften, von der Schöpfung und Erlösung nach Dubelmarm. 2 St. Matern. b) Evangelische: Lektüre der Apostelgeschichte, und im Anschluß daran das hauptsächlichste über die Ausbreitung und Ausgestaltung der christlichen Kirche in den ersten Jahrhunderten, Ordnung des sonntäglichen Gottesdienstes und des Kirchenjahres; das 4. und 5. Hauptstück nach Hollenberg; Psalmen, Kirchenlieder und Sprüche. 2 St. Krieger.

2. **Deutsch.** Erklärung poetischer und prosaischer Musterstücke aus dem Lesebuch von Schulz. Auswendiglernen von Gedichten. Wiederholung und zusammenfassende Übersicht der Satzlehre. Im Anschluß daran Interpunktionslehre. Disponierübungen. Aufsätze. 2 St. Coet. A. Dombrowski, Coet. B. Reiter.

3. **Latein.** Caesar De bell. Gall. I—III. Wiederholung und Erweiterung der Kasuslehre. Die Lehre von den Tempora. Das Notwendigste aus der Moduslehre (Grammatik von Ellendt-Seiffert). Mündliches Übersetzen aus Ostermanns Übungsbuch. Wöchentliche schriftliche Arbeiten. 7 St. Coet. A. Lindenblatt, Coet. B. Reiter. Ovid: Auswahl I—V. Verslehre nach Ellendt-Seiffert, Anhang I. 2 St. Chlebowski.

4. **Griechisch.** Die regelmäßige Formenlehre bis zum verbum auf — *μι* nach Franke-Bamberg. Übersetzen aus Jacobs Lesebuch und Halms Übungsbuch. Wöchentliche schriftliche Arbeiten. 7 St. Coet. A. Lindenblatt, Coet. B. Reiter.

5. **Französisch.** Rollin hommes illustres de l'antiquité; Wiederholung der früheren grammatischen Penjen, die unregelmäßigen Verba nach Knebels Grammatik. Übersetzen aus Höchstens Übungen. Schriftliche Arbeiten. 2 St. Coet. A. Prill, Coet. B. der Direktor.

6. **Geschichte und Geographie.** Deutsche Geschichte bis zum Ende des Mittelalters. Geschichte des Deutschordenslandes bis 1525. Wiederholungen aus dem Pensum der Quarta. 2 St. Geographie von Mitteleuropa nach Daniels Leitfaden der Geographie. 1 St. Redner.

7. **Mathematik.** Wiederholung der gemeinen und der Dezimalbrüche; Buchstabenrechnung; Potenzen mit ganzen und positiven Exponenten; von den Linien, Winkeln, Parallellinien und Dreiecken bis zur Kongruenz derselben. Lehrbuch v. Koppe. 3 St. Coet. A: Tieß. Coet. B: Mey.

8. **Naturbeschreibung.** Im Sommer Botanik, im Winter Säugetiere und Vögel nach Schilling. 2 St. Mey.

### Quarta.

Ordinarius: Wissenschaftlicher Hilfslehrer Klein.

1. **Religionislehre.** a) Katholische: Ausführliche Wiederholung des DiözesanKatechismus von Deharbe und der biblischen Geschichte von Mey. Das Wichtigste aus der Geographie von Palästina. 2 St. Matern. b) Evangelische: Zusammenhängende Darstellung der bibl. Geschichte des A. T. bis zur Makkabäerzeit nach Preuß; Geographie Palästinas; Reihenfolge der bibl. Bücher; Erklärung des dritten, Erlernung und kurze Erklärung des 4. und 5. Hauptstückes nach Weiß Katechismus. Bibelsprüche und Kirchenlieder. 2 St. Krieger.

2. **Deutsch.** Erklärung poetischer und prosaischer Stücke aus dem Lesebuche von Schulz; Erlernung einiger Gedichte. Satz- und Interpunktionslehre; alle 3 Wochen einen Aufsatz. 2 St. Redner.

3. **Latein.** Wiederholung der Formenlehre; Kasuslehre (nach Ellendt-Seiffert); mündliches Übersetzen aus dem Übersetzungsbuch von Ostermann; schriftliche Arbeiten. Lektüre: 12 Biographien aus Corn. Nep.; ausgewählte Fabeln aus Phaedrus I—IV. 9 St. Klein.

4. **Französisch.** Grammatik und Übungsbeispiele nach Plöb's Elementarbuch (Sektion 74 bis zu Ende); orthographische und sonstige schriftliche Übungen; seit Michaelis die unregelmäßigen Verba nach Knebel und Lektüre des Télémaque v. Fénelon. 5 St. Krieger.

5. **Geschichte und Geographie.** a) Geschichte des Altertums nach Welters Weltgeschichte. Geschichtstabellen nach verschiedenen Rücksichten wurden angeordnet. 2 St. Dombrowski. b) Geographie der außereuropäischen Erdteile nach Daniel. Zusammenstellung des bis dahin Gelernten aus der mathematischen und physischen Geographie. Als Erläuterungen zum Unterricht Zeichnungen an der Schultafel. 2 St. Dombrowski.

6. **Mathematik.** Wiederholung der gemeinen und Dezimalbrüche; Zins-, Gesellschafts-, Termins- und Mischungsrechnung. Ausgewählte Sätze über Linien, Winkel und Dreiecke bis zur Kongruenz derselben. 4 St. Klein.

7. **Naturbeschreibung.** Im Sommer Botanik; im Winter Säugetiere und Vögel nach Schilling. 2 St. Krieger.

8. **Zeichnen.** Zeichnen nach Einzelvorlagen, enthaltend Landschaften, Ornamente, Figuren. 2 St. Goldhagen.

### Quinta.

Ordinarius: Gymnasiallehrer Mey.

1. **Religionslehre.** a) Katholische: Die Lehre vom Glauben und von den Gnademitteln der katholischen Kirche nach dem Diözesankatechismus von Deharbe. Biblische Geschichte des N. T. von der Auferstehung Jesu bis zum Schluß und das N. T. von Anfang bis zur Geschichte der Richter nach Mey. 2 St. Matern. b) Evangelische: Bibl. Geschichte des N. T. nach Preuß; Erklärung des zweiten, Erlernung des dritten Hauptstückes nach Weiß Katechismus; Bibelsprüche und Kirchenlieder. 2 St. Krieger.

2. **Deutsch.** Lese- und Vortragsübungen; der einfache Satz und einige Teile aus der Lehre vom zusammengesetzten Satz; die Konjunktionen; Interpunktionslehre; orthographische und sonstige schriftliche Übungen. 2 St. Chlebowski.

3. **Latein.** Wiederholung und Befestigung der regelmäßigen Formenlehre. Unregelmäßige Verba. Accusativus cum infinitivo, Abl. abs. Übungsstücke aus Ostermann, schriftliche Arbeiten. 9 St. Mey.

4. **Französisch.** Grammatik und Übungsbeispiele nach Plöy' Elementarbuch (Lekt. 1—73); orthographische und sonstige schriftliche Übungen. 4 St. Chlebowski.

5. **Geographie und Geschichte.** a) Geographie von Europa, eingehender von Mitteleuropa. Entwurf von Kartenskizzen an der Schultafel und auf dem Papier. 2 St. Dombrowski. b) Wiederholung griechischer Sagen. Einige deutsche Sagen. Der für VI. gültige Stoff an wichtigen Daten aus der Weltgeschichte wurde hier vermehrt, in Zusammenhang gebracht und erläutert. Anlegung von Geschichtstabelle. 1 St. Dombrowski.

6. **Rechnen.** Die vier Spezies in gemeinen und Dezimalbrüchen und Anwendung derselben auf die bürgerlichen Rechnungsarten. 4 St. Goldhagen.

7. **Naturbeschreibung.** Im Sommer Botanik, im Winter Vögel. 2 St. Goldhagen.

8. **Schreiben.** Deutsche und lateinische Kurrentschrift; Rundschrift nach Sönnicken. 2 St. Chlebowski.

9. **Zeichnen.** Zeichnen von gerad- und krummlinigen Figuren, Ornamenten und Pflanzenteilen, nach Vorlagen von Herzer und Wendler. 2 St. Goldhagen.

### Sexta.

Ordinarius: Gymnasiallehrer Hedner.

1. **Religionslehre.** a) Katholische: Die Lehre vom Glauben und von den Geboten nach dem Diözesankatechismus von Deharbe. Biblische Geschichte des N. T. bis zur Auferstehung Jesu nach Mey. 3 St. Matern. b) Evangelische: Bibl. Geschichte des N. T. bis zur Königszeit und die zum Verständnis der christl. Hauptfeste erforderlichen bibl. Geschichten des N. T. nach Preuß; Erklärung des ersten, Wortlaut und kurze Erklärung des zweiten Hauptstückes nach dem kleinen Katechismus v. Weiß; Pieder, Sprüche und Gebete. 3 St. Krieger.

2. **Deutsch.** In der Orthographie wurden die §§ 26, 13—16, 20—22 besonders durch wöchentliche Diktate geübt. Erkenntnis der Redeteile im Anschluß an den lateinischen Unterricht. Die Lehre vom einfachen Satz. Bildung von Sätzen als häusliche Arbeiten. Die einfachsten Lehren der Interpunktion. Erklärung von Lesestücken nach Form und Inhalt. Auswendiglernen von Gedichten. 3 St. Dombrowski.

3. **Latein.** Regelmäßige Formenlehre nach Ellendis Lat. Schulgrammatik. Übersetzung von Übungsstücken aus Ostermann. Schriftliche Arbeiten. 9 St. Redner.

4. **Geographie und Geschichte.** a) Einige einfache Lehren aus der mathematischen Geographie. Grundbegriffe aus der physischen Geographie wurden erlernt an den Erscheinungen in der Heimat. Genauere Kenntnis von Ost- und Westpreußen, sodann das Hauptfächlichste aus der Geographie des übrigen Deutschlands. In Verbindung damit Einführung in das Verständnis des Kartenbildes und Entwürfe von Kartenstücken an der Schultafel. 2 St. Dombrowski. b) Griechische (und römische) Sagen im allgemeinen nach Schulz' Lesebuch. Einige wichtige Daten aus der Weltgeschichte wurden erläutert und eingeprägt. Anlegung von Geschichtstabellen. 1 St. Dombrowski.

5. **Rechnen.** Die vier Spezies mit benannten Zahlen; Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen. 4 St. Goldhagen.

6. **Naturbeschreibung.** Im Sommer Pflanzen, im Winter Säugetiere. 3 St. Behr.

7. **Schreiben.** Stufenweise Übungen im Schönschreiben, Einüben der deutschen und lateinischen Schrift und der arabischen und römischen Ziffern. In der Vorschule nach Vorschrift des Lehrers, in Sexta nach den Vorschriften der Henze'schen Schreibhefte. 2 St. Behr.

8. **Zeichnen.** Die gerade Linie, ihre Verbindung zum Flachornament und zu leichten geometrischen Figuren. 2 St. Goldhagen.

### Vorschule.

Vorschullehrer Behr.

1. **Religionslehre** mit Sexta kombiniert.

2. **Deutsch.** Die wichtigsten Regeln der Wort- und Satzlehre nach der Grammatik von Kohn; Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuch von K. Paulsief; Vortragsübungen. 6 St. Behr.

3. **Anschauungsunterricht.** Nach Winkelmanns Wandbildern mit Benutzung des dazu gehörigen Sprachstoffes von Strübing; mündliche und schriftliche Übungen.  $\frac{1}{2}$  St. Behr.

4. **Rechnen.** Die vier Spezies in unbenannten und benannten Zahlen. Rechenheft III von Böhme. 5 St. Behr.

5. **Geographie.** Heimatkunde; Grundbegriffe aus der Geographie; das Allgemeine der Erde; die Länder mit den Hauptstädten, Gebirge, Meere, Inseln Europas. Größe, Einwohnerzahl, Provinzen, Regierungsbezirke und Flüsse Preußens. Hilfsbuch von E. Kramer.  $\frac{1}{2}$  St. Behr.

6. **Naturbeschreibung.** Mit Sexta verbunden. 2 St. Behr.

7. **Schreiben.** Mit Sexta verbunden.

Von der Teilnahme an der christlichen Religionslehre war kein Schüler dispensiert.

### Technischer Unterricht.

a. **Turnen.** Im Winter wurde in 4 Abteilungen, jede wöchentlich 2 Stunden, im Sommer auf dem Turnplatz in 2 Abteilungen, jede ebenfalls 2 Stunden, geturnt. Zu den Gerätübungen waren die Schüler in Regien geteilt; Turnspiele, Ordnungs- und Freiübungen wurden von den Gesamtabteilungen ausgeführt. Zahl der dispensierten Schüler 14. Goldhagen.

b. **Gesang.** In Sexta und Quinta wurden die Elemente der Gesanglehre nach Rothe, Choräle und Volkslieder geübt, 2 St.; in Quarta die Kenntnis der Tonarten, zweistimmige Lieder, ebenfalls nach Rothe; in Tertia drei- und vierstimmige Choräle, Volks- und Turnlieder aus dem Liederbuch von Brohm. Aus Sexta bis Prima war ein gemischter Chor gebildet, mit welchem größere mehrstimmige Gesänge geistlichen und weltlichen Inhalts geübt wurden. 2 St. Schüler der Prima und Sekunda sangen außerdem noch in einer besonderen Stunde Männerquartette. Goldhagen.

c. **Fakultativer Zeichenunterricht.** An demselben beteiligten sich 15 Schüler aus den Klassen von Tertia bis Prima und zeichneten nach größeren Vorlagen mit Blei, zwei Kreiden und Estampe. 2 St. Goldhagen.

d. **Stenographischer Unterricht.** In III B: Wortbildung und Wortfözung. 1 St.; in III A Wortfözung und Satzfözung. 1 St.; in II: im Sommer schnellschriftliche Übungen. 1 St. Tief.

## II. Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

1. Circularverf. v. 29. Mai 1884 macht die strengste Beobachtung der Bestimmungen des sanitäts- polizeilichen Regulativs, das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten betreffend, zur Pflicht.

2. v. 6. Juli 1884 teilt den Inhalt eines Ministerial-Erlasses mit in betreff der Übelstände, welche für den Unterricht aus dem Nichtschreiben jüdischer Schüler am Sonnabend entstehen. Der Herr Minister sieht sich nicht veranlaßt, eine Änderung in den bisher geltenden Bestimmungen eintreten zu lassen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß für die Reifepföfung eine Dispensation jüdischer Schüler vom Schreiben nicht statthast sei; auch sei es nicht angänglich, bei Ansetzung des Termins für die mündliche Pföfung auf die Lage der jüdischen Feiertage Rücksicht zu nehmen.

3. v. 12. August 1884 teilt den Ministerialerlaß vom 14. Juli 1884 betr. die Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schüler mit.

4. v. 25. Oktober bestimmt folgende Beratungsgegenstände für die nächste im Jahre 1886 stattfindende Direktoren-Konferenz:

- 1) Ziel und Methode des lateinischen Unterrichts mit Rücksicht auf die revidierten Lehrpläne vom 31. Mai 1882,
- 2) die Methode des geographischen Unterrichts,
- 3) der deutsche Unterricht in den Klassen Tertia bis Prima.

5. v. 10. Dezember. Es wird von Ostern 1885 ab die Einführung von

- 1) Probst, Praktische Vorschule der französischen Sprache,
- 2) Probst, Übungsbuch zum Übersetzen aus dem Deutschen ins Französische.
- 3) Wesener, Griechisches Elementarbuch

genehmigt.

6. v. 13. Dezember teilt einen Ministerialerlaß vom 10. Nov. mit, der im Anschluß an das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen die Erholungspausen zwischen den Lehrstunden regelt und in ausführlicher Weise die Gesichtspunkte angiebt, welche für die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler bestimmend sind.

7. v. 23. Dezember teilt einen Ministerialerlaß mit, welcher die Erwartung ausspricht, daß die Lehrer des Deutschen in der obersten Klasse unserer höheren Schulen nicht versäumen werden, aus Anlaß des hundertsten Geburtstages von Jakob Grimm ihren Schülern „die wissenschaftliche und nationale Bedeutung der Brüder Grimm zu vergegenwärtigen und die Gesinnung dankbarer Hochachtung vor ihrer geistigen und sittlichen Größe der nachfolgenden Generation zu überliefern.“

8. v. 6. Januar 1885 bestimmt die Lage der Ferien für die höheren Lehranstalten unserer Provinz in folgender Weise:

1. Osterferien von Sonnabend den 28. März c. bis Montag den 13. April c.,
2. Pfingstferien von Freitag den 22. Mai c. Nachm. bis Donnerstag den 28. Mai c.
3. Sommerferien von Sonnabend den 4. Juli c. bis Montag den 3. August c.,

4. Michaelisferien von Sonnabend den 3. Oktbr. c. bis Montag den 19. Oktbr. c.,  
 5. Weihnachtsferien von Sonnabend den 19. Dezbr. c. bis Montag den 4. Jan. 1886.
9. v. 6. Januar 1885 (Minist.-Erlaß v. 24. Dez. 1884).
- 1) Die Bestimmung der Prüfungsordnung „die Zulassung eines Schülers zur Entlassungsprüfung findet in der Regel nicht früher als im vierten Halbjahr der zweijährigen Lehrzeit der Prima statt“, fordert nur, daß ein solcher Schüler sich im vierten Halbjahr der zweijährigen Lehrzeit der Prima befinde, ohne daß dies zugleich das vierte Halbjahr seines Aufenthaltes in Prima zu sein braucht.
  - 2) Die Bestimmung derselben Prüfungsordnung über Kompensation: „Dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem andern obligatorischen Lehrgegenstande als ergänzt erachtet werden“, ist nicht so aufzufassen, daß die Mangelhaftigkeit der Leistungen, um eine Kompensation zu ermöglichen, auf einen **einzig** obligatorischen Lehrgegenstand beschränkt sein müsse, sondern daß nicht genügende Leistungen in **je** einem Gegenstande durch mindestens gute Leistungen in **je** einem anderen obligatorischen Lehrgegenstande als ergänzt erachtet werden können. Jedoch wird die Kompensation nur für **zulässig** erklärt und ist nicht zu einem Rechtsansprüche der Geprüften gemacht.
10. v. 17. Januar (Minist.-Erl. v. 17. Januar).
- 1) Die Lehrerbibliothek soll jährlich einmal und zwar in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 31. März nach vorhergehender Einlieferung **aller** entlehnten Bücher einer Revision unterworfen werden.
  - 2) Von der Schülerbibliothek sind Bücher fernzuhalten, in welchen die Gegensätze der christlichen Konfessionen vom Standpunkte der einen Konfession in herabsetzender oder entstellender Weise und in greller Farbengebung behandelt sind. Jeder mit der Anschaffung neuer Bücher für die Schülerbibliothek betraute Lehrer hat sich vor jeder Anschaffung von der Angemessenheit in vertrauenswürdiger Weise zu überzeugen. Namentlich die älteren Bestände der Schülerbibliotheken sind allmählich einer Prüfung und event. Sichtung zu unterziehen.
11. v. 21. Februar betrifft die Feststellung des Maßes der Häufigkeit, in welcher unter den Schülern der höhern Lehranstalten Schwerhörigkeit vorkommt.

### III. Chronik der Schule.

Das Schuljahr wurde am Donnerstag den 17. April mit einem Hochamte für die katholischen und einer Morgenandacht für die evangelischen Schüler eröffnet.

Am 22. Juni empfingen 28 Schüler der unteren und mittleren Klassen die erste heil. Communion, zu welcher sie in besonderen Stunden von dem Religionslehrer, Gymnasiallehrer Matern, vorbereitet waren.

Am 17. Juni machten sämtliche Klassen in Begleitung ihrer Lehrer größere Spaziergänge. Die Sekunda und Prima begaben sich über Frauenburg, Tolkemit und Cadienen nach Panklau, hier wurde übernachtet und dann der Marsch über Vogelsang nach Elbing fortgesetzt, von wo mit dem Abendzuge heimgekehrt wurde. Der Spaziergang der Tertianer hatte zum Ziele die Burgruine Balga. Der Rückmarsch erfolgte nach der Station Hoppenbruch. Die unteren Klassen suchten den Stadtwald auf.

Drei Wochen vor und drei Wochen nach den großen Ferien war der Oberlehrer Dr. Brill beurlaubt, um seine angegriffene Gesundheit durch eine Badekur wieder herzustellen.

Am 2. Juli beging unsere Stadt die Jubelfeier ihres 600jährigen Bestehens. An dem Nachmittags stattfindenden Festaufzug, sowie dem daran sich schließenden Volksfeste im Stadtwalde nahm auch das Gymnasium teil.

Der Sedan-Tag wurde in der Weise gefeiert, daß die Klassen nach verschiedenen Punkten der Umgebung Spaziergänge machten und hier auf die Bedeutung des Tages hingewiesen wurden.

Am 6. September fand die Abiturientenprüfung unter dem Vorsitze des Herrn Provinzial-Schulrats Trojien statt.

Am 22. September feierte der Oberlehrer Dr. Brill sein 25jähriges Lehrerjubiläum und empfing zu diesem Tage herzliche Glückwünsche seitens des Kollegiums und der Schüler.

Am 28. November unterzog der erste Generalsuperintendent Herr Dr. Carus aus Königsberg den evangelischen Religionsunterricht einer Revision und wohnte während des Vormittags diesem Unterrichte in allen Klassen bei.

Am 25. Januar wurde in der Gymnasialaula eine musikalische Unterhaltung veranstaltet. Die seitens der Schüler zur Aufführung kommenden Stücke, teils Vokal-, teils Instrumentalmusik, waren: Die Ehre Gottes aus der Natur (Beethoven), Du Hirte Israels (Bortnianski), Morgenandacht (Mendelssohn), Adagio und Andante mit Variationen (Beethoven), Die Nacht (Abt), Die Kapelle (Kreutzer), Serenade (Kosellen), Allongaresa (Haydn), Waldabendschein (Abt), Maienluft (Kern), Kolumbus, Melodram (Becker). Die Aufführung war zahlreich besucht und ergab eine Einnahme von 123 Mark. Diese wurde dem Jubiläums-Stipendium zugewendet. Der mühevollen Einübung der Stücke hat sich Herr Goldhagen mit dankenswerthem Eifer unterzogen.

Die Abiturientenprüfung fand am 14. Februar unter dem Vorsitze des Herrn Provinzial-Schulrats Trojien statt.

Der Geburtstag Seiner Majestät wird in herkömmlicher Weise gefeiert werden, und die Entlassung der Abiturienten sich daran schließen. Die Festrede wird der Gymnasiallehrer Chlebowski halten.

#### IV. Statistische Mitteilungen.

##### 1. Frequenztabelle für das Schuljahr 1884/5.

	A. Gymnasium.									B. Vorstufe.				
	OI	UI	OII	UII	OIII	UIII	IV	V	VI	Sa.	1.	2.	3.	Sa.
1. Bestand am 1. Februar 1884 . . . . .	14	12	25	22	29	50	47	55	37	291	8	—	—	8
2. Abgang b. zum Schluß d. Schuljahres 1883/4	9	—	4	4	2	8	4	4	3	38	7	—	—	7
3a. Zugang durch Versetzung zu Ostern . . .	7	11	12	18	30	37	34	26	4	179	—	—	—	—
3b. " " Aufnahme " " . . . . .	—	1	1	2	2	3	8	6	14	37	1	—	—	1
4. Frequenz am Anfang des Schuljahres 1884/5	12	17	23	26	41	52	48	49	26	294	2	—	—	2
5. Zugang im Sommersemester . . . . .	—	2	1	1	—	2	—	—	2	8	—	—	—	—
6. Abgang " " . . . . .	4	8	3	1	2	—	8	6	1	33	1	—	—	1
7a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7b. " " Aufnahme " " . . . . .	—	2	—	—	—	4	—	1	—	7	1	—	—	1
8. Frequenz am Anfange des Wintersemesters	8	13	21	26	39	58	40	44	27	276	2	—	—	2
9. Zugang im Wintersemester . . . . .	—	—	—	1	—	1	—	1	1	4	—	—	—	—
10. Abgang " " . . . . .	1	3	1	1	1	9	1	—	—	17	—	—	—	—
11. Frequenz am 1. Februar 1885 . . . . .	7	10	20	26	38	50	39	45	28	263	2	—	—	2
12. Durchschnittsalter am 1. Febr. 1885 . .	20,5	18	18,7	17,2	14,9	15,2	14,1	12,8	11,9	—	10,5	—	—	—

Bemerkung. Das Zeichen — bedeutet, daß die Klassen gemeinschaftlich unterrichtet werden.



## 2. Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler.

	A. Gymnasium.							B. Vorschule.						
	Evng.	Kath.	Diff.	Sub.	Einb.	Ausw.	Ausl.	Evng.	Kath.	Diff.	Sub.	Einb.	Ausw.	Ausl.
1. Am Anfange des Sommersemesters	94	188	—	12	54	234	6	1	1	—	—	1	1	—
2. Am Anfange des Wintersemesters	87	178	—	11	50	220	6	1	1	—	—	—	2	—
3. Am 1. Februar 1885	81	172	—	10	48	210	5	1	1	—	—	—	2	—

Das Zeugnis für den einjährigen Militärdienst haben erhalten Ostern 1884: 15, Michaelis: 2 Schüler. Davon sind zu einem praktischen Beruf abgegangen Ostern 4, Michaelis 1.

3. Im Verlaufe des vergangenen Schuljahres haben das Zeugnis der Reife erhalten:

a. Michaelis 1884.

Namen.	Konfession.	Alter.	Geburtsort.	Aufenthalt auf dem Gymnasium.		Berufsfach.
		Jahre.		in Prima.	Jahre.	
1 Joseph Bönigk.	kath.	19	Braunsberg.	10	2½	Medizin.
2 Gregor Erdtmann.	kath.	21	Karschau, Kr. Braunsberg.	9	2½	Philologie.
3 Hugo Wille.	evang.	21	Willnau, Kr. Mohrungen.	11	2½	Medizin.

b. Ostern 1885.

1 Theodor Bönigk.	kath.	17½	Braunsberg.	8½	2	Philologie.
2 Robert Friedrich.	evang.	20	Königsberg.	8	3	Jura.
3 Bernhard Liedtke.	kath.	21⅓	Braunsberg.	9½	3	Theologie.
4 Hermann Schults.	evang.	19⅔	Mednicken, Kreis Fischhausen.	10½	2	Postfach.
5 Franz Wippein.	kath.	19⅓	Quees, Kr. Heilsberg.	7¼	2	Theologie.

## V. Sammlungen von Lehrmitteln.

1. Für die Lehrerbibliothek wurden folgende Werke angeschafft: Grimm, Geschichte der Kindheit Jesu. — Grimm, Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu. — Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. — Kiene, Die Epen des Homer. — Bender, Geschichtliche Erinnerungen aus Braunsbergs Vergangenheit. Rosenbergs, Die Lyrik des Horaz. Bindseil, Der deutsche Aufsatz in Prima. Wendt, Aufgaben zu deutschen Aufsätzen. G. Richter, Zeittafeln der deutschen Geschichte im Mittelalter. Jäger, Geschichte der Griechen und Römer. Philippi-Wölky, Preussisches Urkundenbuch. Hirt, Hauptformen der Erde. Curtius, Das Verbium der griechischen Sprache. Kühner Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache. Frick und Richter Lehrproben und Lehrgänge. Nirxhl, Lehrbuch der Patrologie und Patristik.

Als Fortsetzungen: Herrig, Archiv für neuere Sprachen (Bd. 70). Ersch und Gruber, Encyclopädie (Sect. II. H. 35 und 36). Grimm, Deutsches Wörterbuch (6 Bd. 12. Lief., 7. Bd. 5. Lief.) Suphan, Herders sämtliche Werke (Bd. 28). Müller, Denkmäler der alten Kunst (Teil II. Heft 1) und Text zu obigen Illustrationen. Crelle, Journal (Bd. 96). Blümmer, Technologie und Terminologie der Gewerbe

und Künste. (Bd. 2). Virchow-Holkendorf (Serie 19). Ködiger, Deutsche Literaturzeitung (Jahrg. 5). Petermann, Geograph. Mitteilungen (B. 30). Sybel, Histor. Zeitschr. (Bd. 50, 51) Burlian, Jahresbericht. (Jahrg. 12).

Geschenkt wurde: Von dem Königl. Unterrichtsministerium: Die Fortsetzung der Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung von Kuhn, des Rheinischen Museums für Philologie, der Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur von Steinmeyer. Von dem Königl. Provinzialschulkollegium in Königsberg: Verhandlungen der Direktoren-Versammlung in der Provinz Preußen (1883).

Von der physikal.-ökonom. Gesellschaft zu Königsberg: Bericht über die Thätigkeit des Vereins.

Von Herrn Konrektor Seydler: Bericht über die 22. Versammlung des preussischen botanischen Vereins zu Marienwerder.

2. Die Schülerbibliothek wurde vermehrt durch Anschaffung von: Andree, Robinsonaden. — Dipolder, Tempelbau. — Franklin, Expedition. — Hellwald, Centralasien. — Kuhn, Sibirien. — Otto, Buschjäger. — Pilz, Tierfreunde. — Hoffmann, Spitta. — Hoffmann, Kolumbus. — Smidt, Flottenbuch. — Barth, Ostafrika. — Hauff, Richtenstein. — Walter Scott, Quentin Durward, Guy Mannering, — Waverley, — Jvanhoe. — Ebers, Die Schwestern. — Walter v. d. Vogelweide v. Simrock. — Freitag, Soll und Haben. — Nettelbeck, Selbstbiographie. — Sigismund Rüstig. — Manzoni, Die Verlobten. — Masius, Die Schiffbrüchigen. — Hittl, Der alte Derflinger und sein Dragoner. — Otto, Der große König und sein Rekrut. — Droysen, York von Wartenburg. — Wissen der Gegenwart, 3 Bde.

## VI. Stiftungen und Unterstützungen.

Das Stipendium Schmüllingianum wurde in diesem Jahre einem Ober-Sekundaner verliehen.

Aus dem Stipendium Steinhallianum, welches der hiesige Magistrat verwaltet, wurde ein Primaner und ein Unter-Tertianer unterstützt.

Aus den Einkünften der Bursa pauperum wurden 281,40 Mk. in 6 Portionen zu Stipendien an würdige und bedürftige Schüler verwendet.

Das Jubiläums-Stipendium betrug Ostern 1884 897,03 Mk. Der gegenwärtige Bestand ist

1. Ostpreuß. Pfandbrief über	150,00 Mk.
2. Quittungsbuch der Stadtparkasse über	944,60 =
	1094,60 =

Durch Freitische und andere Wohlthaten ist auch in diesem Jahre mancher ärmere Schüler der Anstalt unterstützt worden; den edlen Gebern wird hiermit der gebührende Dank ausgesprochen.

Sonnabend den 28. März wird das Schuljahr mit einem Gottesdienste geschlossen. Nach demselben erfolgt die Verkündigung der Versetzungen und die Verteilung der Zeugnisse.

## Zur Nachricht.

Das neue Schuljahr wird Montag den 13. April, Morgens 8 Uhr, mit einem Hochamte für die katholischen und einer Morgenandacht für die evangelischen Schüler eröffnet werden.

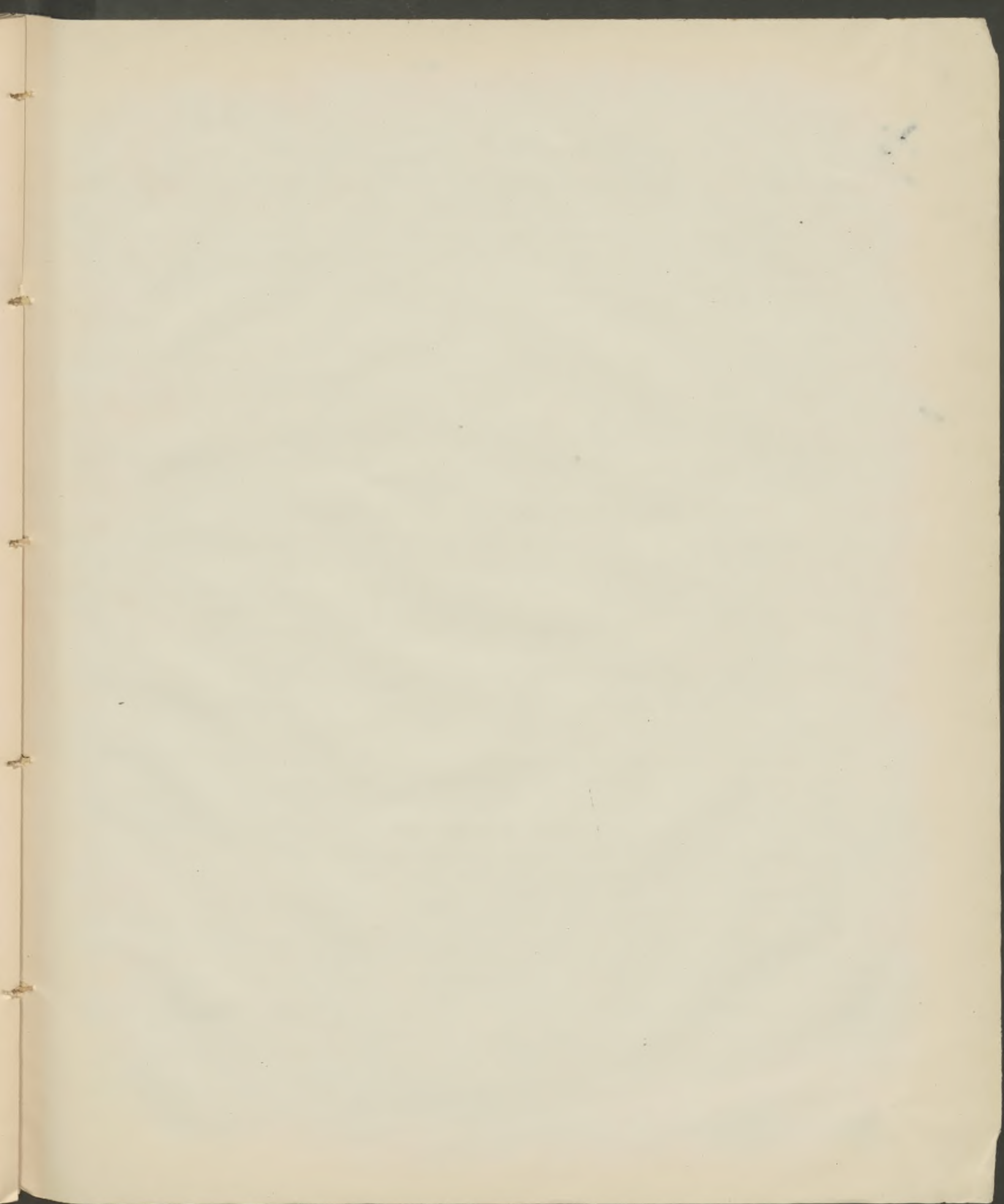
Anmeldungen neuer Schüler werde ich Freitag den 10. und Sonnabend den 11. April entgegennehmen. Jeder neu aufzunehmende Schüler hat einen Taufschein und einen Impfschein, die über 12 Jahre alten eine Bescheinigung über stattgehabte Wiederimpfung beizubringen, die von einer andern Anstalt kommenden Schüler außerdem ein Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Anstalt.

Die Wahl der Pensionen für auswärtige Schüler, ebenso ein Wechsel derselben, sei es im Anfange oder im Laufe des Schuljahres, unterliegt der **vorgängigen** Genehmigung des Direktors.

Braunsberg, im März 1885.

Der Gymnasial-Direktor

**Gruchot.**



03849